



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Das lateinisch-althochdeutsche Reimgebet (Carmen ad Deum) und das Rätsel vom Vogel federlos**

**Baesecke, Georg**

**Berlin, 1948**

IV. Die althochdeutsche Interlinearversion des Reimgebets

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-63821](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-63821)

#### IV. DIE ALTHOCHDEUTSCHE INTERLINEARVERSION DES REIMGEBETS

Der Clm 19410 aus Tegernsee, der einzige Überlieferer des „Sancte sator“ mit der ahd. Interlinearversion, oben E genannt und ursprünglich nur aus S. 1—60 bestehend, „ist wahrscheinlich erst um die Mitte des 9. Jh.s zu verschiedenen Zeiten zusammengeschrieben worden . . . das meiste von einer Hand, deren Größe und Sorgfalt nicht in allen Stücken die gleiche ist. Ihr dürften S. 1 bis 60 . . . gehören“. Obere Zeitgrenze für die S. 41—51 enthaltene „Passauer Formelsammlung“ (also auch für das Folgende) ist das Jahr 846 (B. Bischoff, Die südostdeutschen Schreibschulen und Bibliotheken in der Karolingerzeit I, Leipzig 1940, S. 163). Ob aber die paläographische Verwandtschaft der Hs. mit dem Gregorglossar des aus Tegernsee stammenden Clm 18550 I ausreicht, sie ebenfalls dort entstanden sein zu lassen, „bleibt ungewiß“ (ebda. S. 155; Verf., Beiträge 69 (1947) 385 ff.; unsere Bildtafeln II und III zeigen an einigen Buchstabenverbindungen und in die Minuskel gemischten Majuskeln, daß wir nur eine Abschrift vor uns haben. Die Inhaltsangaben, die mangels eigener Einsicht in die Hs. zur Verfügung stehen (L. v. Rockinger, Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 7 (1858) 24 ff.; MSD. <sup>o</sup>II. 353; Steinmeyer, Gl. IV. 567 f. und Sprachdenkmäler S. 290 f.), sind jede nach anderer Richtung unscharf. Aber auch ich darf mich ja auf gewisse Fragen zurückziehen.

Die Verwandtschaft der oberdeutschen Interlinearversionen<sup>7)</sup> des Psalters, der Benediktinerregel, der sog. Murbacher Hymnen zieht uns nach Reichenau (vgl. U. Daab, Studien zur ahd. Benediktinerregel, Halle 1929). Desgl. die Nachbarschaft der Hs. D des „Sancte Sator“: der Aug. CXXXVIII vom Anfang des 10. Jh.s bringt es nach Alkuinischen Schriften als letztes auf dem letzten Blatte.

Die Glossen, die dem „Reimgebet“ (S. 39), nur durch einen lateinischen Absatz getrennt, aber von derselben Hand geschrieben (S. 37 f.), vorausgehen, sind ungekennzeichnete kümmerliche Reste des Bibelkommentars \*Rz, der auf die Angelsachsenmissionare Theodor und Hadrian zurückging und, wie noch hier, die Bücher Genesis bis Regum II umfaßte.

Nach Steinmeyers Hinweisen haben sie an Verwandtschaften in den Glosaren XIII (Genesis), XXXVI (Exodus) und LXIII (Numeri):

Clm 19410	mit II = JbRd	mit Walahfrid	
I.314.6 <i>Uegitat forit</i>	I.294.37 <i>U.ɸuarit tregit</i>	I.300.31 <i>D. skinta</i>	Gen. 9.15
19 <i>Decorticanit eas</i> <i>piskinta see.pirinta</i>			Gen. 30.37
338.7 <i>Basesstaffastollum</i>	273.18 <i>B. stollun (-um</i> <i>Jb) stozza</i>		Ex. 26.19
28 <i>Tyara (Vulg.</i> <i>tiaram) galera huot</i>	293.38 <i>Tiara id est</i> <i>cidaris id est</i> <i>pilleus huat</i>		Ex. 28.37

<sup>7)</sup> Nur von diesen ist hier die Rede.

Clm 19410	mit II = JbRd	mit Walahfrid	
365.9 <i>Per tritam uiam</i> <i>afterkaperitemo</i> <i>uuege</i>	293.54 <i>Trita uia</i> <i>kipeuiter uuec</i>		Num. 20.19
	mit LVIII = Rb		
	I.363.52 <i>Per tr. u. durub</i> <i>katretanan uuec</i>	357.3 <i>Per tritam</i> <i>[uiam] gitre-</i> <i>nanan</i>	
338.1 <i>Uenificus</i> <sup>8)</sup> (male- ficos Vulg., vgl. <i>Sabatier</i> 1.148a <sup>9)</sup> ) <i>luppari</i>	335.25 <i>Auigantur</i> (fehlt Vulg.) <i>malefici</i> <i>uuarun pauuerit</i> <i>luppari</i>		

Die Verwandtschaft mit dem alten Glossenwerke \*Rz rührt also nicht von Walahfrids Bearbeitung her — und vorher enthielt es keine deutschen Worte: ZfdA. 61 (1924) 222 ff. — sondern von ihren reichenaussischen Quellen \*JbRd und Rb. In I. 338. 28 hatte schon \*JbRd den Lemma-Nominativ eingeführt; in I. 338. 1 (I. *Uenificus*) geschah es erst auf einer späteren Stufe; in I. 365. 9 ist noch die vor \*JbRd durch Rb bezeugte, mit Präposition konstruierte Form bewahrt, und ihr *kaperitemo* läßt sich aus *kipeu(u)iter* herstellen; I. 300. 31 wäre bereits eine Auswahl aus der Vorlage von Nr. XIII.

Eine Ergänzung erführe die Liste vielleicht durch Nr. X (Genesis) I. 312. 18 *Uegitat zifuarit* der Fragm. Sti. Pauli (10. Jh.s): die Glosse kann aus JbRd I. 294. 37, aber auch noch aus Clm 19410 I. 314. 6 stammen.

Den Beginn dieser Seiten mit Glossen (36—39) macht, von den biblischen durch das Adespoton MCXCV getrennt, das kleine Glossar zu B, der Benediktinerregel, das von U. Daab S. 60 ff. besprochen ist (vgl. Verf., Beiträge 69 (1947) 379 ff.): Steinmeyer, Gll. II. 52. 1 ff.

Von seinen fünfzehn Nummern stimmt nur eine im Wortlaut völlig zu B (Prolog 25, s. die Tabelle bei Daab S. 66): II. 52. 4 f.: *Ad deificum lumen ze cotchundemo leote*. Aber schon die nächste zeigt, daß die zugrundeliegende Glossierung älter war als \*B, wo eine jener Präpositionsbearbeitungen vorgenommen und aus *Attonitis auribus lustrenten oron* 52. 6 *zualuustrentem oorum* geworden ist; vgl. *Attonitus zua kilosenter edo luustrenter* Rb I. 510. 17. So kann auch 52. 28 *Deneget irzihe* nur Vorstufe von *farzihe* \*B 81 gewesen sein, nicht umgekehrt. Zu 52. 24 *Exigitur ist arsohit* gegenüber *uuiridit ersvahhit* B 25 ist zu sagen, daß das Praes. Pass. in B mit dieser einzigen Ausnahme durch Formen von *wesan* gebildet wird; und man möchte auch hier an eine Bearbeitung durch \*B glauben: denn da ist zwar das Fut. Pass. ebenfalls, fünfmal, mit Hilfe von *wesan* wiedergegeben, es zeigt sich aber auch ein Drang, das Futurische auszudrücken: 51 *dignabitur keuuerdonter ist*, 132 *relaxabitur si farlazan* und, hier eintreffend, 39 *humiliabitur uuiridit kedeonot*. Denn unsere Stelle *cui plus commissum, plus ab eo exigitur* fordert ja eine Absetzung des Folgesatzes heraus: *demo meer ist pifolahan, meer fona imv uuiridit ersvahhit*.

Indessen ist die Tegernseer Sammlung doch nur Abschrift, die selber schon Bearbeitungen enthält: II. 52. 25 f. *auhhunga merodi uuahsmo* passen nicht zu dem Lemma *Argumentatione*, sondern nur zu einem aus B 26 leicht

8) *Uenificus* Petzet *Uenificus* Steinmeyer.

9) Mir unerreichbar.





Clm 19410	mit II = JbRd	mit Walahfrid	
365.9 <i>Per tritam uiam</i> <i>afterkaperitemo</i> <i>uuege</i>	293.54 <i>Trita uia</i> <i>kipeuiter uuec</i>		Num. 20.19
	mit LVIII = Rb		
	I.363.52 <i>Per tr. u. durub</i> <i>katretanan uuec</i>	357.3 <i>Per tritam</i> <i>[uiam] gitre-</i> <i>nanan</i>	
338.1 <i>Uenificus</i> <sup>8)</sup> (male- ficos Vulg., vgl. <i>Sabatier</i> 1.148a <sup>9)</sup> ) <i>luppari</i>	335.25 <i>Auigantur</i> (fehlt Vulg.) <i>malefici</i> <i>uuarun pauuerit</i> <i>luppari</i>		

Die Verwandtschaft mit dem alten Glossenwerke \*Rz rührt also nicht von Walahfrids Bearbeitung her — und vorher enthielt es keine deutschen Worte: ZfdA. 61 (1924) 222 ff. — sondern von ihren reichenaussischen Quellen \*JbRd und Rb. In I. 338. 28 hatte schon \*JbRd den Lemma-Nominativ eingeführt; in I. 338. 1 (I. *Uenificus*) geschah es erst auf einer späteren Stufe; in I. 365. 9 ist noch die vor \*JbRd durch Rb bezeugte, mit Präposition konstruierte Form bewahrt, und ihr *kaperitemo* läßt sich aus *kipeu(u)iter* herstellen; I. 300. 31 wäre bereits eine Auswahl aus der Vorlage von Nr. XIII.

Eine Ergänzung erführe die Liste vielleicht durch Nr. X (Genesis) I. 312. 18 *Uegitat zifuarit* der Fragm. Sti. Pauli (10. Jh.s): die Glosse kann aus JbRd I. 294. 37, aber auch noch aus Clm 19410 I. 314. 6 stammen.

Den Beginn dieser Seiten mit Glossen (36—39) macht, von den biblischen durch das Adespoton MCXCV getrennt, das kleine Glossar zu B, der Benediktinerregel, das von U. Daab S. 60 ff. besprochen ist (vgl. Verf., Beiträge 69 (1947) 379 ff.): Steinmeyer, Gll. II. 52. 1 ff.

Von seinen fünfzehn Nummern stimmt nur eine im Wortlaut völlig zu B (Prolog 25, s. die Tabelle bei Daab S. 66): II. 52. 4 f.: *Ad deificum lumen ze cotchundemo leote*. Aber schon die nächste zeigt, daß die zugrundeliegende Glossierung älter war als \*B, wo eine jener Präpositionsbearbeitungen vorgenommen und aus *Attonitis auribus lustrenten oron* 52. 6 *zualuustrentem oorum* geworden ist; vgl. *Attonitus zua kilosenter edo luustrenter* Rb I. 510. 17. So kann auch 52. 28 *Deneget irzihe* nur Vorstufe von *farzihe* \*B 81 gewesen sein, nicht umgekehrt. Zu 52. 24 *Exigitur ist arsohit* gegenüber *uuiridit ersvahhit* B 25 ist zu sagen, daß das Praes. Pass. in B mit dieser einzigen Ausnahme durch Formen von *wesan* gebildet wird; und man möchte auch hier an eine Bearbeitung durch \*B glauben: denn da ist zwar das Fut. Pass. ebenfalls, fünfmal, mit Hilfe von *wesan* wiedergegeben, es zeigt sich aber auch ein Drang, das Futurische auszudrücken: 51 *dignabitur keuuerdonter ist*, 132 *relaxabitur si farlazan* und, hier eintreffend, 39 *humiliabitur uuiridit kedeonot*. Denn unsere Stelle *cui plus commissum, plus ab eo exigitur* fordert ja eine Absetzung des Folgesatzes heraus: *demo meer ist pifolahan, meer fona imv uuiridit ersvahhit*.

Indessen ist die Tegernseer Sammlung doch nur Abschrift, die selber schon Bearbeitungen enthält: II. 52. 25 f. *auhhunga merodi uuahsmo* passen nicht zu dem Lemma *Argumentatione*, sondern nur zu einem aus B 26 leicht

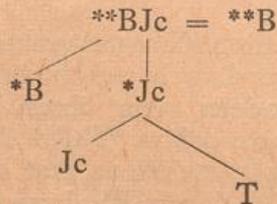
8) *Uenificus* Petzet *Uenificus* Steinmeyer.

9) Mir unerreichbar.

heranzuholenden *Augmentatione auhngungu*. Älter aber als dieser Fehler war die Bereicherung durch *merodi* und *uuahsmo*, und noch älter der Einsatz des Lemma-Nominativs, und somit vielleicht auch in 52. 1 und 30 f.

Aber bei solcher Mehrstufigkeit läßt sich kaum noch mit Sicherheit scheiden.

Immerhin ergibt sich nochmals ein fester Punkt in zwei Gemeinsamkeiten mit den benediktinischen Glossen\* Jc 52. 8: *Sarabaita chamarsidillun* T stimmt zu *Sarabaitarum chamar sidilun* Jc 49. 26 gegen *sarabaitarum lihhisarro* B 18: die Verwandtschaft der T(egernseer) und der Jc-Glossen liegt in der Vorlage \*TJc = \*Jc, deren Vorlage (nach Verf., Beitr. 69 (1947) 379) eine Quelle von \*B war:



T aber zeigt zugleich wieder die Einführung des Lemma-Nominativs, wenigstens im Latein. Zweitens: 52. 31 *Reparat(i)one kanisti. it niuui* neben *Pro reparatione pikinist* Jc 51. 31 und *pro repa(ra)tione fora itniuui* (so statt *itniuuiiv* ?)\*B 90: alle drei Glossen gehören (wegen des Ablativs) zum lateinischen Texte der Benediktinerregel; \*BJc hatte *Pro reparatione pi kinist itniuui* (eine der alten Doppelglossen der Interlinearversionen, wenn anders nicht T durch Zusatz von *itniuui* nachträglich mit B zusammenstimmen soll); \*B übernahm die zweite Glosse und bearbeitete auch hier die Präposition.

T entstammt also dem Reichenau vor der Herstellung von \*B, seine Quelle ist dessen Glossenvorstufe \*\*B.

Wenn es sich so bestätigt, daß \*B nicht nur bearbeitet, sondern auch auswählt oder selbst findet, so können schließlich auch die Abweichungen seiner Interpretamente von den in T vorgebrachten erklärlicher werden. So mag B 18 *Mentiri deo liugan(t) cote* (wie das vorausgehende *Sarabaitarum lihhisarro* ohne Zweifel: s. o.) eine neue genauere Übersetzung statt *kasuhan cote* T 52. 9 sein; T 52. 27 *Euoluit aruuantalot* wäre neuer Lemma-Indikativ zu *reuoluat*, dessen *re* in B ausradiert ist, aber \*B 41 hätte eine neue Übersetzung *in(t)ualde* eingeführt. Einen solchen Lemma-Indikativ hätte auch T 52. 32 mit *Reficit* für *reficiat* \*B 93 durchgesetzt, aber hier entspricht dem *inpizzit* T eine Lücke von fünf Worten: wir befinden uns hier auf der Endstrecke von \*B, wo die Interlinearversion mehr und mehr ungefüllte Lücken läßt: hier wäre \*\*B bereits vollständiger gewesen, wie denn auch \*\*B in den beiden unmittelbar aneinanderschließenden Glossierungen *ze cotchundemu lechte luustrentem oorum* schon eine mit fünf Worten mehr als eine Zeile füllende Interlinearversion (nach Art von Rb und der alten Lukasglossierung) gehabt hätte.

Wie aber solche Schlüsse aus dem jungen T unsicher bleiben, sehen wir nochmals an dem aus

B 11	<i>daz nalles</i>	<i>fater</i>	<i>sinu nalles</i>	<i>eonaldre</i>	<i>chinder</i>	<i>vererbe</i>	
	<i>Ut non . . . . .</i>	<i>pater</i>	<i>suos non</i>	<i>aliquando</i>	<i>filios</i>	<i>exeredet</i>	herausgeschnittenen
T 52. 2	<i>daz</i>	<i>er</i>		<i>unsih</i>		<i>ni ar arpe</i>	
	<i>Ne</i>			<i>nos</i>		<i>exeredet:</i>	

hier stimmt *vererbe* bis auf jene Präpositionsbearbeitung B zu T, aber der übrige Text ist zusammengestrichen oder überhaupt ein anderer; und das wiederum juristische *Consortes canarpun enti katelun* T 52. 7 hat in unserm Texte überhaupt keine Entsprechung.

Die dreißig Glossen zu Isidors Büchern über die Pflichten (bei Steinmeyer Nr. DCCXIII mit b bezeichnet) sind eine knappe Auswahl aus der in Freising zwischen 805 und 812 vom Fränkischen ins Bairische umgestalteten

Sammlung, und ihr Ursprung liegt in einer fränkischen Verordnung von frühestens 803 (Verf., Beitr. 69 (1947) 385 ff.).

Freising wäre also wohl auch für die andern kleinen Glossenauszüge eine Station auf dem Wege in den Clm 19410 von Tegernsee gewesen, und es erscheint als Vorort derselben Diözese besonders annehmbar. In Freising könnten sie auch so vollständig, wie neben ihnen die „Exhortatio“ (ebda. S. 389), ins Bairische umgesetzt sein. Ihr Ausgangspunkt Reichenau, durch ihre Verknüpfung mit Reichenauer Glossenwerken und den auf ihnen fußenden Interlinearversionen festgelegt, wird somit auch der des „Sancte sator“ zur Heimat.

Indessen sind doch diese Glossenstücke ohne jeden Zusammenhang mit ihrer Umgebung in der Hs. (Steinmeyer, Gl. IV. 567. 35 ff., 568. 1) und sehen wie Eindringlinge innerhalb eines älteren Gemeinwesens aus.

Nur an einer Stelle scheint die Hs. selbst über die Verbindung mit dem Grundstock Auskunft zu geben.

Quer über die Mitten der beiden benachbarten Seiten 58/59 des Clm 19410 sind untereinander das runische, z. T. mehrfach das lateinische und auch griechische Alphabet mit Namen und etlichen andern Erläuterungen geschrieben (T. III). Sie sind ausgezogen aus Hrabans Jugendarbeit *De inventione litterarum (linguarum)* und stellen wahrscheinlich ihre älteste Überlieferung dar (Verf., Runenberichte 1 (1941) 90). Man findet ihr Runenalphabet als Nr. 13, eingereiht bei *Th. v. Grienberger*, Arkiv for nord. Filologi 15 (1899) 1 ff., in der Tabelle S. 26 f.; vgl. die Nachbildungen bei Migne CXII 579 ff. und Runenberichte 1. 80 ff. Das Hrabanische Runenalphabet entstammt dem Alkuinischen, und da Hraban spätestens 804, noch vor Alkuins Tode, aus Tours heimkehrte nach Fulda und seine Schrift *De inventione litterarum* in der nächsten *De institutione clericorum* von spätestens 819 benutzt hat, so ist sie damit auch zeitlich begrenzt.

An sie schließt sich unten auf S. 58 ein für diese fuldischen Zusammenhänge sehr aufschlußreiches Glossenstück, Steinmeyer DCCCCLVII, eine Verarbeitung der von Isidor in den *Etymologiae* XI. 1 besprochenen, von Hraban und Walahfrid zwischen 826 und 829 glossierten Namen der Körperteile des Menschen mit den deutschen Bezeichnungen, die uns unsere *Hermeneumata-Hss.*, der *Vocabularius Sti. Galli* und die *Kasseler Glossen C* überliefern.

Ich zerlege hier den Text, indem ich H-W (Hraban und Walahfrid) nach meiner Bearbeitung *ZfdA.* 58 (1921) 264 ff., die beiden andern Zeugen nach Steinmeyer anführe:

St.	Is. XI. I. 45	H-W	V und C
III.431.25	<i>Mandile chinnipeni</i>	45 ( <i>maxille</i> ohne Glossierung)	III.3.60 <i>Mandilla cinnipeini</i> V 9.12 <i>Maxillas chinnpein</i> C
	27 <i>Mentum chinni</i>	57 <i>chinni</i>	3.62 <i>Mentus cinni</i> V 9.11 <i>Mantun chinni</i> C
	54 <i>Gengiue pilarn</i>	54 <i>bilorna</i>	
	55 <i>Palatum coamo</i>	55 <i>giumo siue huruuua</i>	3.63 <i>Palatus goomo</i> V
	56 <i>Gurgulio slunta</i>	58 <i>querca, chela</i>	
432. 1	<i>Palma folma</i>	69	4.9 <i>Palma preta</i> V
	2 <i>Pulpa magar fleiski</i>	81	
	3 <i>Spina rukkipeni</i>	95	9.25 <i>Unosti spinale</i> [ <i>einbruckipeini</i> C]
	23 <i>Uiscus slihmo</i>	104	9.32 <i>Talauun anchlao</i> C
	24 <i>Talus anchla l cheo- rada</i>	111 <i>Tali ancli</i>	
	25 <i>Callo suuil</i>	112	

Eine solche Mischung spricht deutlich für fuldische Herkunft: H-W und \*VC sind fuldisch (Verf., ZfdA. 58. 251 ff.; Voc. Sti. Galli S. 149 und 45).

Es folgt S. 58—61 ein unbekanntes Verzeichnis von Gerätenamen (Steinmeyer MCXXXIX), stark romanisch gefärbt und mit dieser Rätselhaftigkeit auch innerlich an C und seine romanischen Worte anschließend.

Es kam also noch ein zweites Stück unserer Hs. aus dem Westen nach Bayern, und es ist nicht an den Weg über Freising gebunden. Vielmehr weisen die (S. 41—51) mit in ihr enthaltenen Urkundenformulare auf Passau, und wenn sie richtig auf Ermenrich (Bischof 864—75) gedeutet sind, der ein Schüler Walahfrids, des Schülers und Mitarbeiters seines Abtes Hraban war, so ist eine Beziehung zu Fulda und der Weg gegeben.

Dieser Unterschied in der Herkunft der besprochenen Glossen und Alphabete wird auch in der Anordnung der Einträge auf S. 58 und 59 sichtbar. Die Alphabete rühren von erster Hand her, auch die auf beiden Seiten darunter stehenden Glossen. Es sind S. 58 St. DCCCCLVII, S. 58—60 St. MCXXXIX, beide eben besprochen. (Auf S. 60 dann noch die Isidorglossen St. DCCXIII, s. o. S. 65.) Den auf S. 58 und 59 oben ausgesparten Raum über den Alphabeten hat dann eine (nach Steinmeyer) zweite Hand benutzt, dort für einen lateinischen Satz unbekanntem Zusammenhangs, hier für die Glossen St. CCCLXVIa mit Nachträgen: Steinmeyer IV. 286. 9; und zwar stehen diese Nachträge der zweiten Hand unten auf S. 59 in einer letzten zugefügten Zeile unter den Glossen erster Hand, und auf S. 60 hinter der letzten Glosse von MCXXXIX.

Man sieht also, daß die zunächst leergebliebenen Seiten 58—60 der ursprünglich mit S. 60 abgeschlossenen Hs. zuerst, als wären sie überflüssig, mit grober Platzverschwendung für den gleich in die Mitte geworfenen Auszug aus Hrabans Werkchen vernutzt wurden, daß dann unten die Glossen nachkamen und schließlich die oberen Einträge, deren Hand dann zum letzten Beweise für diese Zeitfolgen noch über die der ersten Hand hinausgreift mit den Nachzählern auf S. 59 unten und S. 60 (s. T. III die Abbildung von S. 59).

Diese Glossen aber sind wieder reichenauischer Herkunft aus \*Jb Rd dringend verdächtig. Es ist ein elendes Trüppchen von Genesis- und Exoduslemmaten, und es umfaßt in seiner Mitte wieder noch sechs Pflanzen- und Tiernamen, die wir jetzt beiseite lassen:

I. 707.2 *Anus alt* zu Genesis 18. 13 entspricht I. 271. 5 *Anus altiu* \*JbRd, das nach Steinmeyer sonst nicht wiederkehrt. I. 707. 20 *Stitem lepantan* besteht aus den zweiten Hälften von Lemma und Interpretament, und es wäre zu ergänzen nicht nur (mit Steinmeyer) um *Super*, sondern auch um *ubar*: dann hätten wir an *Superstitem uparléphantan* eine Glosse zu Gen. 46. 30 und eine Entsprechung zu I. 291. 11 *Superstitem ubarlibun* JbRd und 319. 41 *Superstitem ouarleuon*. Diese Verstümmelung heider Worte wie durch einen senkrechten Schnitt läßt auf zwischenzeitliche Glossierung schließen. Anders, wenn auch ähnlich verstümmelt, ist IV. 286. 22 *tusiniu missafaro*. Steinmeyer schlägt als Lemma zweifelnd *Furva* aus Gen. 30. 33 vor, wo von dem Schafhandel Labans und Jakobs die Rede ist: *Omnia, quae non fuerint varia et maculosa et furva . . . furti me arguent*. Aber hier haben wir ja die Adjektive in der Mehrzahl, während *missafaro* in der Einzahl steht wie die Adjektive in dem vorausgehenden Verse Gen. 30. 32: *quodcumque furvum et maculosum variumque fuerit*, und nur hier folgt *varium* auf *furvum* wie *missafaro* auf *tusiniu*. Hier wären also ursprünglich zwei Glossen gewesen: zu Gen. 30. 32 *Varium*

*missafaro*, zu 33 *Furva tusiniu*? Dem widerspricht, daß *Furva* „schwarze“ und *tusiniu* „gelbe“ heißt. Für „gelbe“ hat das Lateinische vielmehr *fulva*, und eben dies Wort stellt sich als ‚*varia lectio*‘ in gewissen Hss. neben *furvus*: vgl. I. 313. 38 Anm. 11. Wir erschließen also ein *Fulva tusiniu* als Zusatzglosse zu Gen. 30. 33 in der Reihenfolge

30. 32 *Varium missafaro*  
33 *Fulua tusiniu*,

die dann durch einen senkrechten Schnitt so zerstört wurde, daß von zwei Glossen nur die beiden Interpretamente übrig blieben und bei dem Aufgeben der erschlossenen Zwischenzeitigkeit das untere wie sonst zum Lemma des oberen wurde: [*Varium Fulua*] *tusiniu missafaro*.

In den beiden vorgeführten Fällen handelt es sich um Glossen zur Genesis, die mit ihren zweiten Hälften unter die zur Exodus geraten sind. Die Verluste rühren also, wenn anders die beiden Bücher auch hier ihre gewöhnliche Reihenfolge hatten, nicht von Randbeschneidung her, sie würden sich vielmehr aus der Anlage einer zweiseitigen Hs. erklären, in der auf den in Betracht kommenden Seiten links Genesis-, rechts Exoduglossen standen und zur Ausnutzung der Spaltenbreite oder auch irrtümlich Stücke von rechts nach links übernommen wurden.

Wir haben Reste einer solchen Hs. an dem kleinen Cgm 5153a (Bischoff S. 197). In ihm sind die Glossen der Samanunga so verteilt (vgl. Beitr. 46 (1922) 457 ff.):

<i>Insignis mari</i>	<i>Inops armida</i> oder
<i>Jocundissima</i>	<i>uunnisamosta</i> oder
<i>Jurgat litigat</i>	<i>eddo sahhit l pagit</i>
<i>Ingluuies   unga</i>	<i>dunganiu kirida.</i>

Nach Art des ersten Beispiels denken wir die große Mehrzahl der Genesis- und der Exoduglossen verteilt; die verstümmelten nach Art der drei letzten. Einen Unterschied macht nur, daß die Interpretamente aus zwischenzeitigen gemacht wurden. In unserer Tegernseer Hs. ist dies Gegenüber und die Reihenfolge durch Aufgeben der Spalten mit ihren Absätzen und Aufnahme sechs fremder Glossen zerstört, aber die frühere Zwischenzeitigkeit der Interpretamente noch daraus zu erschließen, daß auch hinter den Lemmaten Punkte stehen: *Bubal uuisunt*, *Lanugo distil* usw.

Wir können den Weg dieser Erklärung des *Furuum* mit *Fuluum* leidlich durch die Hss. verfolgen:

- 1) Ja hat noch ohne Erklärung das  
*Furuum brun* (Gen. 30. 32) I. 315. 51;
- 2) \*JbRd fügt *Fuluum* hinzu, läßt aber *Furuum* aus:  
*Fuluum eluuuaz* (Gen. 30. 32) I. 279. 20;
- 3) Walahfrid liefert  
*Fuluum eluuuaz Furuum brunaz* (Gen. 30. 32) I. 300. 17 und 19;
- 4) im Fragm. Sti. Pauli mit einer neuen Übersetzung:  
*Fuluum elo Furuum suuarz* (Gen. 30. 32) I. 313. 38 f.;
- 5) ebenfalls in der Walahfridüberlieferung (vgl. Ausgabe Schröter, S. 159). Übergang zu Gen. 30. 33 durch Einsetzen des Plurals zunächst im Lateinischen:  
*Fulua eluuuaz Furua pruna(z)* I. 301. 54 f. und Anmerkung;
- 6) in der „Familie M“, Haupthandschrift (= b):  
*Fuluum elauuaz* (zu Gen. 30. 32) *Furua(s) pruniu* bce (zu Gen. 30. 33), in andern auch *prun* und *prunez* (zu Gen. 30. 32) I. 306. 68 und 74.

Die Handschriften der „Familie M“ sind zu jung, als daß unsere Tegernseer ihre Pluralform *tusiniu* daher genommen haben könnte: man müßte sie schon zu den Anfängen in der Walahfridüberlieferung (Nr. 5) stellen oder selbständig sein lassen, wie die Übersetzung mit *tusiniu* neben *suuarz* und *pruniu*.

Ergebnis: aus \*JbRd lassen sich von unserer Glossierung also nur I. 707. 2 und 20 herleiten und in die vier einreihen, die wir (S. 48 f.) aus S. 37 f. der Hs. ausgesondert haben.

Nach dem (S. 52) besprochenen Wechsel der Hände auf S. 58 wäre also die Reichenauer Vorlage der Bibel-, Benediktinerregel- und Isidorglossen, wenn wir sie als ein Ganzes nehmen dürfen, noch an demselben Orte vorhanden gewesen, als (frühestens 846) die Runen- und andern Alphabete eingetragen wurden. Das war mindestens für die Isidorglossen Freising (S. 50 f.). Wollten wir aber wegen der Schriftverwandtschaft des Clm 19410 mit Clm 18550 I (Bischoff S. 58) Tegernsee als Heimat beider annehmen, so brauchten wir eine weitere Zwischenstufe, zu der wir sonst keinen Anlaß gefunden haben, die auch wenig ändern würde. Vielleicht fällt nun doch auch für Freising ins Gewicht, daß die Hs. der Kasseler Glossen zugleich die *Exhortatio ad plebem Christianam* von dorthier nach Fulda brachte (S. 51) und daß diese Glossen mit ihrer stark romanischen Färbung den Gerätenamen (MCXXXIX) auf S. 58—60 des Clm 19410 ähneln: wenn sich dies alte sprachliche Rätsel gemeinsam lösen läßt, haben wir wohl Freising als erste erkennbare Station seines Weges aus dem Gebiete mit romanischer Untersprache anzunehmen.

Der Anfang der Hs. bis zum Einsatz der Glossen (S. 24) enthält ein Frage- und Antwortbüchlein „über Gegenstände aus dem Alten und Neuen Testament, wie über christliche Glaubenssätze und Sittenlehre“ usw., „Auszüge aus Bibel und Kirchenvätern“ (dazwischen die Glossenseiten), Stückchen aus Hrabans Werken, z. B. seiner *Excerptio de arte grammatica Prisciani*, S. 22 mit der Frage *Quot litteras didicisti?* und der Antwort XXIII beginnend, also schon im Bereiche der Hrabanischen Schrift *De inventione literarum*. In dieses Büchlein fügen sich dann auch jene *Formulae* ein und nach ihnen als Proben der Dichtkunst *Dictamina metrica* bis S. 57, darin auch Liebesverse Alkuins, aus mehreren Gedichten zusammengefügt, und Grabschriften. (Dies zusammengestückt nach v. Rockinger, Steinmeyer (oben S. 48) und E. Dümmeler, Neues Archiv 4 (1879) 574.)

Schon nach dem Umfang wäre also das Hrabanisch-Fuldische das Bestimmende dieser Hs. gewesen, und wir legen sie um so mehr neben die Wessobrunnische, die, ebenfalls aus Fulda stammend, ebenfalls heimische Hermeneumataglossen und wenigstens den einen allbekannten dichterischen Beitrag enthielt. „Sancte sator“ aber und die Glossen reichenauischer Herkunft wären dann Zutaten des Sammlers (später, auf S. 59, ergänzte) aus der Freisinger Hs. (S. 51) und hatten vielleicht noch anderes gleichermaßen Übernommene neben sich.

Im Clm 19410 (E) steht nun das „Reimgebet“ mit seiner althochdeutschen Interlinearversion auf S. 39—41 nach Abschluß der zweiten Glossengruppe (S. 36 bis 38) zwischen den Schulheft-Fetzchen *Due sunt ciuitates in mundo quarum unam Christus edificat et alteram diabolus ... Confiteor dominum meum Ihesum Christum in utraque natura proprium et uerum Dei esse filium patris non adoptivum* und *Dactilus habet semper unam syllabam longam et breues duas, Spondeus uero longas duas*. Man könnte in dem letzten Satze einen

Nachklang von Aldhelms großer Schrift *De metris et enigmatibus ac pedum regulis* heraushören, in der ja auch seine hundert Rätsel eingebettet sind. Jedenfalls scheint darin noch ein Rest des grundlegenden metrischen Zusammenhanges erhalten, in dem wir das Reimgebet und überhaupt die Gedichte Aethylwalds, zumal die hexametrischen, entstehen sahen.

Der Clm 19410 gibt das Reimgebet in unabgesetzten Zeilen, trennt aber zuerst die lateinischen Kurz-, dann in der Regel nur die Langverse durch Punkte über der Grundlinie von ihren Übersetzungen. Man kann daraus auf Zwischenzeiligkeit des Deutschen schließen und damit den Schluß bekräftigen, den wir (S. 53) für die Einzelglossen zogen. Für die Vorlage des Reimgebets ergäbe das eine Absetzung nach Reimgliedern, und das heißt wohl: Zeilenabsetzung nach Versen.

Die führe ich in dem nun endlich folgenden Texte ein, um den ursprünglichen Zusammenhang des Lateinischen und Deutschen nach Art der Murbacher Hymnen und der Benediktinerregel wieder anschaulich zu machen und die Sonderart und Schönheit der Verse von neuem zur Geltung zu bringen: bei Steinmeyer kommt man unerträglicherweise zum Vergleich im ganzen wie im einzelnen nur durch immer neues Hin- und Herblättern, und dies wird einem auch bei Blumes Lesartenapparat nicht erspart.

Dieser Text darf natürlich mit Ausnahme der Stellen, an denen das Deutsche gegen das darunter stehende Latein zu ändern Hss. stimmt, nur nach E gegeben werden, und die Abweichungen der Urfassung (soweit sie sich herstellen ließ) gehören in die Lesarten; die ohne Fundort angeführten verweisen auf den ersten Text (S. 21 f.) und seine Beigaben.

#### DER TEXT DES CLM 19410.

	Uuiho fater,	helfari,
	Sancte sator,	suffragator,
	eono sprehho,	milter kepo,
2	legum lator,	largus dator:
	pi rehte uuasanti,	du pist der mahtigo
	iure pollens	es, qui potens
	nu in himile,	fester stein;
4	nunc in ethra	firma petra;
	fana demo kamahhot sint	alle uuagi,
	a quo creta	cuncta freta,
	de fana skeffe	forrent plomun,
6	quae aplustra	ferunt, flostra,
	denne cheol	laufit sniumo,
	quando celox	currit uelox;
	des maht	kascof leot
8	cuius numen	creuit lumen,
	saman erda	opa himile.
	simul solum,	supra celum.
	Petono pittiu,	soso ih chan,
10	Prece posco,	prout nosco:
	himiles nolle	Christ, porge frido i spare,
	caeliarce	Christe, parce

- enti meintati, unghiure scozila  
 12 et piacla, dira iacla,  
 skurgi de suuarzun mit dinu skiltu!  
 trude tetra tua cetral  
 Dei fornimu enti gatom  
 14 Quae capesso et facesso,  
 in desemo heite fleisc kapuntan,  
 in hoc sexu carnis nexu,  
 Christes rantbouc minera lancha  
 16 Christi umbo meo lumbo  
 si, daz der suarzo kilide murdreo  
 sit, ut atro cedat latro  
 . . . . .  
 18 . . . . .  
 Fater, skilt rumo uuaffan  
 Pater, parma procul arma  
 nolle fiantes, pruuhan rippeo  
 20 arce hostis, uti costis  
 noh mer hercin ano unsupari!  
 immo corde, sine sorde!  
 Denne frammort unghiuri enti zuifoli  
 22 Tunc deinceps trux et anceps  
 allaz sper snidit managiu  
 catapulta cedat multa!  
 uuihu skirmari enti fotareidi  
 24 Alma tutrix atque nutrix,  
 stiuri, hant, daz mih heilan  
 fulci manus me, ut sanus  
 sculdigemo hercin, soso ih mac,  
 26 corde reo, prout queo,  
 Christe cote, der ist leo,  
 Christo theo, qui est leo,  
 ih quidu: „Cote dancha toon  
 28 dicam: „Deo grates geo“,  
 so fana imo mih fana imo!  
 29 sicque ab eo me ab eo!

6 *aplaustra uerrunt* E *flustra*. 9 *celum*] E *polum*. 11 *chist* E. 11 *caeliarche* E. 11 *xpe*, e vielleicht aus *i* E. 15 *carnis*] E *sarcis*. 16 *Christe*. 17 *sis*. 18 fehlt. 20 *costis*] *collis* E (S. 19). 23 *cedat*] E *cadat*. 25 *me*] E *mi*. 28 *geo*] E *cheo*. 29 *ab eo*] E *beo*.

Anmerkungen. Die Lesarten, in denen der deutsche Text von E gegen sein Latein zu dem anderer Hss. stimmt (vgl. S. 55), erweisen, daß er nicht erst in E, sondern auch schon auf einer Vorstufe \*E vorhanden war. Es sind diese: 6 *uerrunt* E *ferunt* ABCFGH, *fuerrunt* (nach Mone) D (nach Blume ex *silentio*) D > *forrent* E und 20 *collis* E *costis* ABCDG *chuste* F *cestis* H > *rippeo* E (Vgl. Hiob 18.1 *Attenuetur fame robur eius, et inedia invadet costas illius*). Eine Entdeckung ist das nicht: wir fanden schon S. 51 eine Freisinger Vorstufe, etwa \*E, und die Reichenauer Urfassung wäre als \*\*E zu bezeichnen.

Falls die Lesarten 6 *uerrunt* E und *fuerrunt* D zusammenhängen, was schon wegen der Reichenauer Heimat beider Hss. naheliegt, so hätte man für

*ferunt* ein \*DE anzusetzen. Darauf kann aber die Übersetzung *forrent* nicht beruhen, sie verlangt vielmehr eine weitere Vorstufe *ferunt forrent* \*\*DE, deren Lemma ja in allen andern Hss. vorhanden, deren Interpretament aber mit der gesamten Übersetzung in D aufgegeben wäre. Das ist sehr wohl möglich, da D erst dem 10. Jh. angehört. Jedenfalls ist *uerrunt* „durchstreichen“ eine sinnhafte Änderung wie auch *celum* 9, *caeliarche* 11, *carnis* 15, die man dann derselben Stufe zuschreiben könnte.

V. 3: Mit *uuasanti* (statt *uuahsanti*) vgl. außer dem von Steinmeyer z. St. beigebrachten *Concreta giuuasiniu* II. 514.31 und 543.76 in drei alemannischen Prudentius-Hss.; K. Wagner, *Teuthonista* 9 (1933) 40 ff.; J. Schatz, *Ahd. Grammatik*, Göttingen 1927, § 240.

V. 6: Auch *aplaustra* erhält durch Anlehnung an *plaustra* „Wagen“ einen gewissen Sinn.

V. 11: *frido* † *spare* ist die einzige synonymische Auswahlglossierung der reichenaussischen Art (Daab S. 46 unter a) im Reimgebet und nicht erst \*E oder E zuzuschreiben.

V. 18: S. 23.

V. 20: *collis nolle* wird aus einer Randglosse *collis nolle* an den Platz von *costis* getreten sein, und durch sie sollte das den Vers beginnende verbale *arce* ebenso erklärt werden wie das substantivische in V. 11, gleichviel, welche Form das -e bedeutete — was dann auch wirklich geschah:

*E: <i>arce</i>	† <i>hostis</i>	† <i>uti</i>	<i>costis</i>	†	<i>nolle</i>	
					<i>collis</i>	ergibt
	<i>nolle</i>	<i>fiantes</i>	<i>pruuhan</i>		<i>rippeo</i>	
E: <i>arce</i>	<i>hostis</i>	<i>uti</i>			<i>collis</i>	

Man sieht noch hier, daß *pruuhan* den Platz über *costis* in \*E mit verbrauchen konnte.

V. 23: zu *allaz sper* MSD. II. 353 f.

Fehler des deutschen Textes waren kaum zu vermeiden, wo der lateinische voranging, wie in *Christes* nach *Christi* statt *Christe* 16, *si* nach *sit* statt *sis* 17 (S. 20), *noh mer* nach *immo* statt *imo* 21, der Nominativ *allaz sper* und der Akkusativ *managiu* infolge des *cedat* statt *cadat* 23, *fana imo* nach *ab eo* statt *beo* 29, wohl auch in *plomun* nach *flos-tra* statt *flustra* 6.

Neue kommen hinzu: V. 3: *pollens*: Entstellung des Wortsinnes; es ist zum Folgenden statt zum Vorausgehenden gezogen, *mahtig* nach *der* schwach flektiertes Prädikat geworden. V. 6: *fana skeffe* statt *skef* beruht auf Abtrennung des *a* von *aplustra*; sie ist von Steinmeyer nicht verzeichnet, könnte aber wie *ferunt* (s. o.) in der Vorlage vorhanden gewesen sein. Zu V. 18 s. o.

V. 7: *sniumo* Adverb statt eines Adjektivs.

V. 9: *opa* Präposition statt Adverb, somit *himile* Dativ statt *himil* Akkusativ.

V. 11: *arce* als Ablativ oder Vocativ von *arx* „Gipfel“, „Burg“ aufgefaßt und somit durch *nol-le* wiedergegeben.

V. 14: *capesso* „ergreife“ ist durch *fornimu* „verstehe“ unrichtig beschränkt.

V. 15: *fleisc* ist falscher Nominativ für den Genetiv *carnis* — oder soll man *fleiscu*, *fleiske* vermuten? Vgl. V. 23.

V. 17: *der suarzo* falscher Nominativ (mit Artikel) für den durch das Fehlen von V. 18 beziehungslos gewordenen Dativ *atro*.

- V. 19: *skilt* falscher Nominativ statt des Instrumentals wie *sper* V. 23.  
 V. 20: Der Imperativ *arce* als Vocativ aufgefaßt, vgl. V. 11.  
 V. 23: Mit *catapulta* vgl. *skilt* 19; *snidit*: der Konjunktiv *cedat* ist für den Indikativ aufgegeben.  
 V. 25: *sanus* ist infolge Anschlusses an *mih* durch *heilan* statt *heil* wiedergegeben. Vgl. die Erklärungen S. 20.  
 V. 26: Unverständlicher Dativ [*mit*] *sculdigemo herzin*.  
 V. 29: *que* ist ausgelassen.

Eine erstaunliche Blumenlese aus so kleinem Raume! Auslassung (29), Umstellung (3), Verwecheln und falsche Bildung von Kasus (11, 15, 17, 19, 23, 25), von Verbalformen (20, 23), Vermischen der Wortklassen (7, 9, 15, 20), Fehler der Wortbedeutung (11, 14, 20) und der Syntax in 3 und besonders 25 f., aber auch in den meisten schon aufgezählten Stellen. Denn dies alles greift ineinander, obgleich der Übersetzer von starrem Wiedergeben des Einzelwortes ausgegangen ist (vgl. 6, 29), und er scheint zuweilen, wenn er erst einmal durch die Vorlage auf schiefe Bahn verlockt ist, berserkerhaft durchzubrechen, um vielleicht doch noch ein gutes Ende zu erzwingen: auf dem Berge des Feindes Rippen zu brauchen (20)!

Wir fragen demgegenüber, welche (freien) Übersetzungen wir als Zeichen des Verständnisses ansehen können.

- V. 2: Der Gesetzgeber ist germanisch zum Gesetzesprecher gemacht.  
 V. 5: Mit der richtigen Ergänzung *sint* wird die Interlinearversion übersritten.  
 V. 10: Richtige Anwendung einer verwandten deutschen Genetiv- statt der lateinischen Ablativkonstruktion; vgl. W. Wilmanns, Dt. Gramm. III. II § 255; O. Behaghel, Dt. Syntax I. § 450.  
 V. 12: *dira unghaiure*.  
 V. 13: *tetra de suuarzun* mit Artikel, *dinu* mit Präposition; beides auch syntaktisch bedeutsam.  
 V. 15: *fleiscu kapuntan* \*E wäre gut umgedacht.  
 V. 20: *rippeo*: deutsche Genetiv- statt der lateinischen Ablativkonstruktion.  
 V. 28: Richtiger Indikativ nach *daz*, doch vgl. 23; *geo* > *toon* ist wohl erraten.  
 V. 29: Völliger Unsinn richtig übersetzt.

Ohnehin zeigen doch auch die angeführten Verszahlen, daß es nicht überall an Verständnis mangelt: die ungleichmäßige Schwierigkeit des Lateins verteilt auch die Fehlerquellen verschieden: die Eingangsverse an den *Sator* (1—9) sind außer 6 gut durchgeföchten, sind (außer 3) in ihrem Satzzusammenhange kaum unklarer geworden. Auch bis V. 15 bleibt es mehr bei Einzel Fehlern, die nicht syntaktisch um sich greifen. Aber von dem schon in der Vorlage schwer gestörten Satze V. 16 f. und der Lücke (V. 18) ist bis gegen das Schlußgebet hin das Verständnis des Zusammenhangs wohl völlig verloren, und das Ganze endet mit der Sinnlosigkeit So von ihm mich von ihm 29.

Wenn nun die erhaltene Fassung des deutschen Reimgebets (E) frühestens 846 in Freising oder Tegernsee, die Zwischenstufe (\*E) zwischen 805 und 812 in Freising, die Urfassung (\*\*E) vor 812 in Reichenau entstanden ist, so kann es natürlich nicht einfach sein, das Reimgebet in die Reihe der alten Inter-

linearversionen des Psalters (Ps), der Benediktiner-Regel (B) und der Hymnen (H) einzugliedern. Das Fehlen der für sie bezeichnenden Wortabkürzungen z. B. kann eine (freilich merkwürdig fehlerfreie) Bearbeitung auf der Freisinger Zwischenstufe \*E bedeuten, wie sie auch an der verdeutschten Benediktiner-Regel vorgenommen ist (Beitr. 69 (1947) 376 f.). Außerdem aber ist die alte Sprache durch \*E und E fast völlig vom Bairischen überdeckt — nach den Erfahrungen (S. 51) an der „Exhortatio“ zu urteilen, schon in \*E (Freising) — und auch verjüngt, ohne daß wir da die beiden Stufen recht scheiden könnten.

Hätten wir den deutschen Text in der Freisinger Form vom Anfang des 9. Jh.s, so könnten wir sicherlich manches Reichenauische aussondern, denn wir könnten ihn in die Freisinger Zange des Abrogans und der Urkunden Cozrohs nehmen, des Abrogans von etwa 765, der eine reiche alte, gut herstellbare Überlieferung hat, und derjenigen Urkunden Cozrohs, die er zwischen 820 und 834 nicht nur sehr einheitlich geschrieben, sondern auch noch abgeschrieben hat. Danach würden im Reimgebet etwa undiphthongiertes *ō*, *ou*, Fehlen des anlautenden *h* vor Konsonanten weder im Abrogans noch bei Cozroh zu erwarten, also reichenauisch sein. Aber diese Auskünfte wären hinfällig, weil ja E seit Mitte des Jahrhunderts diese Neuerungen angenommen haben kann, sogar haben muß, wenn sie in der Reichenauer Urchrift nicht anbringbar sind, und dies gölte hier nur für das nicht diphthongierte *ō*. Mit andern sprachlichen Merkmalen käme man noch tiefer ins Dickicht.

Nimmt man aber E als Ausgangspunkt, so kann man vielleicht Altertümlichkeiten herausstechen, deren Einführung ihm nicht mehr zuzutrauen ist? Die Doppelschreibung der Vokale als Längezeichen (*pruuhan* 20, *toon* 28), die als Zeichen der alemannischen Interlinearversion gilt, fehlt schon bei Cozroh (außer in einem Nachtrag anderer Herkunft) und ist im Abrogans höchstens erschließbar (a. a. O. § 5a); auslautendes flexionsartiges *m* (*gatom* 16 neben *toon* 28) hat im Abrogans und noch bei Cozroh kein *n* neben sich, aber es braucht nicht erst eingeschwärzt zu sein, weil schon die deutsche Benediktinerregel und sogar die alten Reichenauer Wörterbücher dgl. haben.

So bleiben (außer etwa *pruuhan* und *toon*) nur einzelne Formen leidlich sicher alemannisch: *rantbouc* 16 mit *b* trotz des vorausgehenden Stimmlosen; *uuasanti* für *uuahsanti* 3, *leot* für *leoh* 8 wie *liot-*, *leot-*, *trutines* in den Hymnen, *leote* Ben.-Gll. II. 52.4, oben S. 49 (vgl. J. Schatz, *Alt Bair. Gr.*, Göttingen 1927, § 80a); *uuihu* 24 (wie *einu* in den Hymnen 10. 4. 2) neben *managiu* 23. Immerhin ist damit Reichenauer Ursprung auch sprachlich zugegeben.

Dagegen scheint mir eine Bestimmung der Entstehungszeit aus der Sprache unter diesen Umständen ausgeschlossen: wir können, nachdem wir mehrfache Stufen der Überlieferung festgestellt haben, noch weniger als sonst aus dem Nebeneinander alter und junger Formen ein Mittel nehmen und als Verfasser etwa einen Menschen des Übergangs zwischen zwei Entwicklungsstufen der Sprache ansetzen. Ohnehin ließen sich hier die ältesten und jüngsten Formen nicht leicht in einem Schreiberleben vereinigen, und man könnte auch mit den vertrauten und leicht mißbrauchbaren Ausflüchten der historischen Orthographie oder der verschiedenen Entwicklungsgeschwindigkeiten der Mundarten leicht neues Unsicheres entdecken. Nur würden etwa jene *pruuhan*, *toon*, *catom* eine undeutliche Grenze durch den Anfang des 9. Jh.s legen.

Auch die Versuche, eine relative Zeitfolge der Reichenauer Interlinearversionen aus ihrem Übersetzungsstil zu gewinnen (U. Daab S. 31 ff.), sind wenigstens beim Reimgebet gescheitert; seine Kürze gibt doch auch gar zu wenig her. Sonst würde erstens ein fälschlich für Konjunktiv gesetzter Indikativ (*snidit* 23; richtig *kilide* 17) es vor den Psalter (Ps) und die Benediktinerregel (B) stellen. Zweitens: erklärende Glossensynonyma hat es (V. 11) wie Ps, B und H und kann sie alle nur in die gleiche Werkstatt verlegen. (*Arce collis* 20 dürfte nachträgliche Schlimmbesserung sein: S. 57.) Drittens: das Fehlen der starken Wortabkürzungen haben wir schon zuvor in seiner Beweiskraft bezweifelt.

Schon zuvor (Beitr. 69 (1947) 402 ff.) wußten wir aber auch, daß \*Ps älter ist als \*B: er ist in \*B benutzt. Beide haben jedoch als Grundlagen nicht noch andere ältere Interlinearversionen — von solchen wissen wir überhaupt nichts —, sondern Glossierungen (Samanunga, Rb usw., ebda. S. 405), und außerdem kennen wir Übergänge zwischen Glossierung und Interlinearversion besonders in den alten Lukasglossen und in Rb.

Die Reichenauer Interlinearversionen hatten sich also nicht aus Anregungen Karls entwickelt: die Möglichkeit, sie auf seine Kapitulariengebote zurückzuführen, beginnt erst 802 mit der Benediktinerregel.

Um jene Anfänge und Übergänge zu veranschaulichen, gebe ich ein Stückchen der alten Lukasglossierung (2. 2—14, Steinmeyer I. 731. 45—732. 7) nach einem Lichtbilde (Verf., Dt. Abrogans, T. II) im Druck wieder:

zeihan	in findat ir	
SIGNUM	INUENIETES	
	et kesaztaz	
INFANTEM	INPOSITUM IN	
chindh	pannis lachanū inuolutū piuuntanaz	
PRAESEPIO		
in parnin		
	cū angelo mit angile	
ET SUBITO FACTA EST MULTI		
chahun cahun [ke]tan uuardh		
TUDO EXERCITUS heri	CAELES	
man aki militię dera chamfheiti	d[e]ra himiliski	
TES LAUDANTIUM DM ET DI		
lobontero	[co]tan	
CENTIUM	GLORIA	IN ALTISSI
[chuetan]tero	[tiuri]da	excelsis in bohem
MIS DŌ ET IN TERRA	PAX HO	
[co]te	[er]du	fridofridu
MINIBUS	BONE	UOLUNTATES
[man]num	d[e]s cuatin	uuillin

Man findet hier also Lateinfehler nach merovingischer Art (*inuenietes* und *caelestes*), auch Lücken, die von dem Bearbeiter nach Ausfüllung gleich glossiert werden; nur noch einmal Anähnlichen eines deutschen an das lateinische Wort (*infindat*, aber an *in* ist dann wieder radiert); immerhin ist (*ca*)tan uuardh nach *facta est* zweiteilig; innerhalb des Deutschen die verbessernden zweiten Glossierungen *chahun* zu *cahun* und *frido*, durch dessen *o* aber bereits *v* hindurchgeschrieben ist, zu *fridu*; die Trennung der Teile

des *manaki* und beider von *heri* zeigt, wie manche Irrtümer in Wörterbüchern entstehen können; unübersetzt sind nur noch *et* und *in*.

Das ist schon keine Glossierung mehr: findet man, etwa in Rz, nur hie und da ein Wort übersetzt, selten einmal (wie bei den Tiernamen) ein kleines Gedränge, so bleibt hier kaum eins unübersetzt oder doch ohne Hinweis durch seine zu vervollständigende Endung o. dgl.: man erfaßt nun bei mangelhafter Kenntnis des Lateins das Deutsche mit, wenn man im Lesen das Auge über oder unter den Text schweifen läßt. Es ist noch bequemer als heute bei fremdsprachigen Klassikerausgaben, die den deutschen Text auf der Nachbarseite in gleicher Zeilenhöhe neben dem fremden stehen haben (wie in alten biblischen Bilinguen und in unserm ahd. Tatian: Verf., Dt. Abrogans, T. VIII f. und S. 9<sup>1</sup>). Aber es ist andererseits erst ein Anfang der „Interlinearversion“, da das Deutsche noch nicht an den Raum über den Zeilen gebunden, mit Latein vermischt und durch Doppelübersetzungen gelangt ist. Daran ändert es nichts, daß die Lukassglossierung das Reimgebet und \*B mit seiner Übersetzungskunst in den von U. Daab (S. 31 ff. und 44) betrachteten Formengruppen übertrifft.

Ein weiteres Beispiel liefert das reichenauische Glossar Rb, das neben Einzelworten auch ganze Satzstücke zu verdeutschen scheint, in Wirklichkeit aber eine Arbeit von der Art der Lukassglossierung ungleichmäßig und exzerpierend in Kolumnen aufgelöst haben wird, nämlich in die durch den Raum und die Anordnung des Aug. IC gegebenen (K. Beyerle, Kultur der Reichenau, München 1925, S. 689 mit dem Text von Längin). Beispiel: Gen. 29. 17 (Steinmeyer I. 317. 3) *Sed Lia lippis erat oculis uzzan lia prechanem uuas augon*. Hier ist also die Konjunktion, der Eigenname, die Wortstellung wiedergegeben, es ist eine Interlinearversion. Daneben aber stehen wie willkürlich Einzelglossierungen zerstreut, z. B. Steinmeyer I. 317. 54, 55, 56 zu Gen. 42. 15, 25, 31. Hie und da wird man danach auch die Vorlage \*Rb herzustellen versuchen können, z. B. von Gen. 4. 7 nach Steinmeyer I. 316. 11 f.: *Statim in foribus erit saar in torum uuisit* und 13 f. *Adpetitus eius cauurt sinu edo lust sinu*; zwischen beiden Glossierungen fehlt *peccatum aderit, sed sub te*; das *erit* und seine Übersetzung *uuisit* ist also fälschlich (sie stimmt auch nicht zu *aderit*) zum ersten Satze gezogen. Daraus ergibt sich dieses Bild der Vorlage:

Statim	in	foribus	peccatum
saar	in	torum	
aderit	sed	sub	te
uuisit	cauurt	sinu	
erit	adpetitus	eius	
	edo	lust	sinu

Dadurch, daß die Glossierungen noch nicht an den Raum über den lateinischen Zeilen gebunden waren, konnte der Ausschreiber *uuisit* (nach Art der vorigen Zeile) auf das darüber stehende *aderit* beziehen, dann aber, weil das Folgende nur zu dem darunter Stehenden paßte, das *sed sub te* auslassen; *peccatum* gehört zu den Worten, die man nicht zu übersetzen braucht. Wir erkennen auch die Doppelglossierung wieder.

Mannigfache für diese Eigenart der Vorlage von Rb sprechende Lesarten enthält die Genesisglossierung auf den Bruchstücken einer St. Pauler Hs. 10. Jh.s, deren Herkunft aus Reichenau freilich nicht gesichert ist (K. Prei-

sendanz, Beitr. 50 (1927) 429). Die Hinweise auf Rb in Steinmeyers Wiedergabe I. 311. 7 ff. zeigen, wie lückenhaft schon der Auszug von Rb war und daß nun die Vereinzelnung zu Wortglossierungen viel weiter vorgeschritten ist, vgl. z. B. 316. 27 mit 312. 23, 316. 45 mit 312. 50 (wo vor *Occumberet pisaz* das *cum* stehengeblieben ist, das zu dem Satze *Cum sol occumberet* gehörte). Aus dem Zusammenhang von Gen. 4. 23 macht Rb zwei Glossierungen: 316. 18 *Occidi illum in uulnus meum arsluac ih inan in uuntuun mina edo in tolg minaz* und 21 *Et in liuorem meum enti in pleizun mina*; die Fragmente wählen aus: 312. 12. *In uulnus meum inuuntun* und 13 *In liuorem meum intolc*, wobei zugleich das *meum* beidemal wegfällt usw.

Hier ließe sich wohl auch die Vorstufe der Glossen zu Gregors *Cura pastoralis* (\*Rc) anschließen.

Das Urtümlichste dieser Art scheint sich dem ersten Blick im Sangall. 70 des Schreibers Winithari darzubieten, von dessen Hand wir Urkunden des Klosters schon aus den 760er Jahren haben (*J. Clark*, *The abbey of St. Gall*, Cambridge 1926, S. 62 und 233 f.). Hier erhalten wir (seinem Beinamen Paulinus entsprechend) hauptsächlich die Paulinischen Briefe. Daß aber die in spitzig winziger, z. T. schon entschwindender Interlinearschrift beigefügten Glossierungen zum Römer- und besonders (von anderer Hand) zum zweiten Korintherbriefe (Steinmeyer I. 758. 1 ff. und 765. 3ff.) ihm zuzuweisen seien, ist nicht glaublich, und daß die zweite Hand nach Steinmeyer (IV. 422. 27) der „der Benediktinerregel außerordentlich ähnelt“, besagt wenig, seit er (Kl. ahd. Sprachd., S. 284) eine unbestimmte Vielzahl von Händen an ihr geschrieben haben läßt. In meinen „Lichtbildern nach ahd. Handschriften“, Halle 1927, Tafel 27 (Schreiber *a*), 48 (*β*), 58 (*γ*), 80 (*α*), 110 (?), 111 (?), 130 (?) — die ersten drei als T. III—V auch im Dt. Abrogans. — sehe ich wohl starke Ähnlichkeiten, aber keine Gleichheit der Hände.

Dagegen findet sich ein merkwürdiges wörtliches und grammatisches Zusammentreffen in der Wiedergabe von (*litteris*) *commendatitiis* der Regel S. 136 und *commendatiticiis (epistulis)* der Glossen I. 765. 39 durch (... *pvah*) *pifolahanlich* dort und durch *pifelahantliho (sendipuah)* hier. Dort ist der lateinische Ablativ von *sine* abhängig, hier von *egemus*, wir erwarten also dort für das Deutsche den Akkusativ (der dann auch in den Lateintext geraten war und von dritter Hand verbessert wurde), hier den Genetiv. Dort wäre also *pifolahanlich* richtig, wenn man *pvah* als weiblich ansehen dürfte, hier wäre es falsch. Dasselbe gilt für die Stammsilbenvokale *o* und *e*: *o* entspricht der lateinischen Form: das Wort ist augenscheinlich Lehnübersetzung des lateinischen *commendatitius*, das Ahd. Wörterbuch aber weist es nur in diesen beiden fälschlich übereinstimmenden Exemplaren auf und bestätigt (durch Frau *E. Kargs* freundliche Mitteilung) die Angaben Graffs. Stammt also die St.-Galler Glosse aus der Reichenauer Regelverdeutschung oder haben beide aus derselben Glossenquelle geschöpft, wie wir es z. B. in Ps und H finden (Beitr. 69. 373 ff.)?

Die Glossen zum zweiten Korintherbrief bekunden, daß sie Abschriften sind, durch ihre Fehler 765. 17 *Sinceritate latri* statt *lutri* und 766. 44 *Fungimur pirum kiprohan*, das *Frangimur* vorausgesetzt (beidemal ist *u* als offenes *a* verlesen); zu 765. 32 *Habundanciore tristicia absorbeatur si farsoffa ist kinuhtsamorun* am Rande nachgetragen und die Entsprechung zu *fristicia* ausgelassen: ein Fehler des Umbaus der Glossen auf Einzeiligkeit wie in Rb?

766. 13 *Reuelatum ndkit*, 37 *Speciem ks un* mit unverständenen Abkürzungen. Die Vorlage aber wird den Stil der reichenauischen Interlinearversionen gehabt haben: in der Übernahme starker und leicht mißzuverstehender Abkürzungen (denen man vermutlich ohne Steinmeyers Lese- und Ergänzungskunst oft nicht beikommen könnte), z. B. 765. 9 *Siue enim tribulamur &ok p n k zot = eto kiuuizzo pirun kiuuiznot*; Übernahme ganzer Satzstücke, z. B. (außer 765. 32, s. o.) 765. 3 *Tocius consolacionis qui consolatur nos* und gleich im nächsten Verse *qua exhortamur et ipsi*.

Zur Bestätigung des alemannischen Lautstandes stellt sich rechtzeitig *Pignus fant* 766. 34 ein, und recht urtümlich mutet z. B. die Übersetzung von 765. 3 *qui consolatur nos* an: *der ist kitrosti[t] unsih: consolatur* ist passivisch wiedergegeben, *nos* aber ohne einen Gedanken daran in *unsih* beibehalten. Die Passivformen sind sonst nach der Weise von Ps und B (Beitr. 69. 404) ganz mit *wesan* gebildet. Aber der Lautstand ist jugendlich gegenüber der Schrift Winitharis: es gibt weder *ai* noch *au* noch *ō*, noch *th* oder *h* vor anlautender Konsonanz, *ga-* ist durch *ki-* vertreten.

Die wenigen Römerbriefglossen zeigen doch schon wieder ein anderes Bild. Abschreibfehler wären: 758. 5 *Insipientes striclose* statt *sitolose?*, 11 *Precedencium furifara si* statt *furifaranti*, 18 *In condemnacione in gásunka?*, 24 *subiecta uerafan* statt *cauorafan* mit *e* statt *o* wie oben in *pifelahantliho*. Und hier gibt es auch neben der Übernahme ganzer Satzstücke die reichenauische Doppelglossierung: 758. 5 *Insipientes inconpositos sine adfectione striclose ungasazte anapidarp, anafruntscap*, dazu 21 *Conpaciamur* (als *conspaciamur* verstanden) *kakaemes indi leiddemes*. Der Lautstand weicht ab durch die *ca-*, *ka-* und *ga-*, vielleicht auch durch 758. 2 (*Creatori*) *scheppha[re]*. *Ca* in 758. 20 *Adobcionis ca kasazzit* könnte die Form der Vorlage sein, die hier zu dem gewöhnlichen *ka* geneuert wird.

Daß sich diese Glossierungen nur mit der ersten Hälfte des Römerbriefes und dann erst wieder mit dem zweiten Korintherbriefe befassen, daß sie oft auch den zugehörigen Lemmaten nur mangelhaft angeschlossen (vgl. Dt. Abrogans T. I) und beiderseits Abschriften sind, scheint sie zu Gelegenheitsarbeiten herabzudrücken. Aber die Vorlage könnte auch ein Corpus der Paulinen mit werdender Interlinearversion von der Art der Lukasglossierung gewesen sein und die Ungleichheit des Lautstandes (*ca-* und *ki-*) wie bei der deutschen Benediktinerregel aus einer Vielheit von abwechselnden Mitarbeitern erklärt werden. In der Tat haben wir ein solches alem. Corpus außer dem Winitharis in mehreren Hss. unter Führung des Aug. LXXXIII 11. Jh.s (Holder I. 225 ff., Steinmeyer IV. 399), der die Glossen noch immer über wie unter dem Texte oder am Rande enthält und auch Satzstücke zusammenfaßt. Aber Verwandtschaft mit unsern Glossen findet sich nirgends, und das Verhältnis zu St. Gallen bleibt noch ganz ungeklärt.

Wir sehen aber jetzt, daß weder die Doppelglossierungen noch die Wortabkürzungen Ureigentümlichkeiten erst der Interlinearversionen sind — wie sie denn auch durch ihre Länge oder Kürze der festen Begrenzung des Raumes über dem einzelnen Worte widersprechen —: wir haben es vielmehr mit Vorstufen, mit einer gehobenen, auf Vollständigkeit hinstrebenden und zugleich pädagogisch bestimmten Glossierungsart zu tun, die (mit den anderen) Eingang in Reichenauer Wörterbücher gefunden hat und so auch für die Interlinearversionen benutzt ist. Auch \*\*B war vielleicht eine solche Vorstufe.

Kein Wunder, daß für satzlose Interlinearversionen glossematische Arbeiten haben Hilfsstellung leisten müssen. Kein Wunder, daß Interlinearversionen im Reichenau der großen glossematischen Arbeiten entstehen noch neben ihnen.

Wie diese und andere alte Glossensammlungen benutzt werden konnten, und zwar nicht nur durch Ausschreibungen, zeigten uns schon zuvor (S. 60) Ps und H. Die gleichläufig falsche Anwendung des *Saluum fac kihaltanan kitoa* Abr. 221. 33 in Ps 107. 7 und H 26. 11. 1 (7. 9. 1.) nach der Reichenauer Abrogans-Hs. verrät gemeinsamen Unterricht, denn das *Saluum* ließ sich alphabetisch im Wörterbuch nicht durch Nachschlagen finden, weil es nur als Interpretament von *Osanna* darin enthalten war.

Derselben Schule schreiben wir auch gewisse Lehnübersetzungen zu, wie *adiutorium* > *zuahelpha* Ps 113. 14, *adiciat zuo auhhe* Ps 113. 14, aber auch *addat zua auhho* Rb I. 410. 62! Vollends ist die Übersetzung *Sicimam* (*Sichem*) *euuileudi* Ps 107. 8 nach einer schulmäßigen Erklärung aus 37. 12 f. gewonnen (Steinmeyer z. St. Vgl. auch Betz, Beitr. 65 (1942) 182 ff.).

Wir ziehen als Zeugnisse für Deutschunterricht etwelcher Art, für Schule in Reichenau, gleichwohl noch die Angaben seiner Bibliothekskataloge heran, begonnen 1) mit dem ältesten von 821/22, der (bei Lehmann S. 248. 3) verzeichnet *De carminibus Theodiscae volumen I*; dazu 2) in Reginberts, des Bibliothekars, zwischen 835 und 42 geschriebenem Sonderkatalog (260. 24) *In XXI. libello continentur XII carmina Theodiscae linguae formata*; 3) *In XXII. libello habentur diversi paenitentiarum libri a diversis doctoribus editi et carmina diversa ad docendum Theodiscam linguam et de inventione corporis sancti Benedicti et caetera*.

Eine Angabe über Unterrichtszwecke enthält also nur der dritte. *Carmina diversa* aber kann weder auf die Hymnen noch auf den Psalter gehen, und auch „Sancte sator“ ist kein *carmen*, sondern ein Reimgebet und könnte nur unter der Voraussetzung herangezogen werden, daß es einst einem Verbands von *carmina diversa* zugesellt gewesen und daraus einzeln abgeschrieben sei. Auch die Sammlung zu 2), die ja eine andere gewesen sein muß als die zu 3), läßt sich mit ihren *XII* statt *XXIV carmina* keinem der erhaltenen gleichsetzen, und nur die des ältesten Katalogs kann man deuten, auf H. (So wird uns einmal wieder ins Gedächtnis gerufen, wie lückenhaft unsere Überlieferung selbst unter diesen günstigsten Verhältnissen sein kann und daß wir nur die Reste mit Draht und allenfalls Gips verknüpfen und verständlich machen, aber nicht ergänzend herstellen können.)

Wer aber sollte im deutschen Reichenau Deutsch lernen? Doch nicht Deutsche, insbesondere nicht die Schuljugend, der man aufpassen mußte, daß sie nicht heimlich vom Lateinischen in das verpönte Deutsch, die *barbaries theotisca* zurückfiel! Sondern Fremde, Romanen, Sachsen, Angelsachsen, Iren, für die eben zum Erlernen des Deutschen nicht Gedichte in deutscher Sprache, sondern nur in der allvermittelnden lateinischen in Betracht kamen. Solche Fremde gab es in Reichenau bis in die Zeiten der Bibliothekskataloge reichlich. Unter Abt Waldo (786—806) kehrte Bischof Eginon von Verona nach Deutschland zurück und gründete die „Niederzelle“ von Reichenau, doch gewiß nicht ohne manchen italienischen Begleiter, wie sie auch Waldo selbst als Bischof von Pavia bei sich hatte; desgl. ein anderer italienischer Bischof Lampertus aus Italien; ein sächsischer Bischof Hartrich,

ein vornehmer Sachse Peranolt, vom Kaiser zur Ausbildung übergeben, später Bischof von Straßburg, durch die Bezeichnung Sachse nicht von Angelsachsen zu scheiden, aber doch sprachlich Fremde; dazu Edelfridus (sicherlich ags. Aethelfred), der wahrscheinlich schon vor Waldos Zeit kam und Bücher mitbrachte (wobei wir z. B. an die Hs. IC mit Rz denken), vielleicht auch Anawiduch? Ire war noch Flaithemel, der unter Erlebold in Reichenau Mönch war und, von andern Hss. zu schweigen, das Reichenauer Schulheft eingebracht haben mag (Beyerle S. 66 und 1134); 830 gründete Ratolt von Verona mit Erlebalds Erlaubnis eine Ratoltzelle (Beyerle S. 87).

Dem Deutschunterricht für Fremde scheinen die Ambrosianischen Hymnen die wichtige Gemeinverständlichkeit der Grundlage zu gewährleisten. Die Sätze sind nicht durch Stab-, Endreim oder Vokabelkunst behindert (wie das Reimgebet), bleiben übersichtlich, gehen in der Regel mit der bequemen vierzeiligen Strophe zu, Ende und werden verrenkt nur durch die lateinische Wortfolge. Was vermittelt wird, sind also deutsche Vokabeln und ihre Flexionsformen an Einzelbeispielen, die man lernen und gleich im Satze anwenden kann: ein Verfahren, das in Alkuins Orthographie höchst lebendig wirksam wird.

Daß dieser Dienst an Fremden aber nicht der ursprüngliche Zweck der Interlinearversionen gewesen sein könne, liegt wohl auf der Hand, wir konnten es indessen auch aus ihren Ursprüngen entnehmen: der Zweck ist wie bei Glossierung das Verständlichmachen des darunter stehenden Lateintextes, sei es nun bei stillem Lesen oder in einer Schulgemeinschaft, wie wir sie aus H erschlossen.

Aber alle diese Arbeiten entfalten in derselben Werkstatt eine und dieselbe Technik zu verschiedenen Graden, zeigen uns, wie sich aus dem Wörterbuch und Glossenwesen über die sonst, auch in Reichenau, aufgegebene Zwischenzeitigkeit ein unlebendiges Mittelding zwischen Synonymik und Grammatik und Inhaltsergänzung an sprachgemäßem Übersetzen vorbeientwickelt: gut eingeführte Unterrichtsbücher. Dies Stocken statt Übersetzen bleibt ja auch weiter das Zeichen von Reichenau. Selbst sein starker Lateindichter Walahfrid kam über umfängliche Glossierungen nicht hinaus (Verf., Beitr. 51 (1927) 215 ff.; Abrogans S. 9<sup>1</sup>).

Die Wurzeln dieses Schrifttums reichen wenigstens z. T. nach Baiern: B, aber auch schon Ps benutzt den Abrogans, und zwar in der nach Reichenau gebrachten noch bairischen Bearbeitung \*c (Beitr. 69. 405 f.), deren gelehrte oder, wenn man will, schulmeisterliche Eigenart (z. B. im Nachbilden der lateinischen Präpositionen: S. 64) in meinem Dt. Abrogans (S. 53 ff.) umständlich dargestellt ist, und sie wirkt in den Reichenauer Schriften kräftig nach in allerhand Neubildungen, wie sie Betz (Beitr. 65 [1942] 182 ff.) für B zusammenstellt. Andres ist über die sehr alten Freisinger Gregor-Glossen und Rb aus dem Abrogans in B eingeflossen (s. das Stemma Beitr. 68 (1945/46) 113), und man kann sich vorstellen, daß \*c und weiterhin der Aug. IC mit Rbde + Gregorglossen der Tröster einer ganzen Schule gewesen ist, wie uns der liebe alte Georges, der zugleich so viele nicht zu erwartende Antworten auf Nebenfragen bot und bietet.

Aber wir können \*c nicht datieren, und wenn wir ein oberes Grenzzjahr für unsere von diesen Glossierungen abhängigen Interlinearversionen haben wollen, müssen wir uns schon an die Samanunga halten, deren Festlegung auf

788—92 (Beitr. 46 (1922) 489) kaum weniger sicher scheint als ihre Benutzung in Ps, der seinerseits schon in B benutzt ist. Es sind die Jahre der ersten Aufenthalte Karls in Regensburg, das nun nach palaeographischer Untersuchung (Bischoff S. 209 f.) auch die Samanunga-Hs. zugesprochen erhält, und in diese Jahre fällt eben die *Admonitio generalis*: so lebt in Reichenau, auch durch den Karlischen hindurch der alte deutsch-wissenschaftliche Auftrieb fort, der mit dem Abrogans von Freising und Arbo ausgegangen war und nun mit den Samanunga, d. h. der Erneuerung des Abrogans, von Regensburg und Karl abermals ausging.

Selbst jenes früheste Jahr 788 aber würde unsere Reichenauer Werkstatt oder Schule in die Abtzeit Waldos verlegen, den die Reichenauer ihren Großen nennen, eines fränkischen Edlen: 786—806<sup>10)</sup>.

Wir sehen ihn als Diakon und Urkundenschreiber in St. Gallen seit 770, als Abt seit 784; aber er wich, als Bischof Eginio von Konstanz seine Vorherrschaft geltend machte: „Solange ich meine drei (Schwur-)Finger an der Rechten habe, will ich keinem Oberen von niederer Herkunft dienen!“ legen ihm die Casus Sti. Galli in den Mund. Er kommt im Einverständnis mit Karl nach Reichenau und wird schon 786 Abt, bald danach aber auch Erzieher und Berater des jungen Königs Pippin von Italien, als Bischof von Pavia und obendrein Verwalter des Bistums Basel. Erst 801 wird er von diesen beiden Ämtern entbunden. Einer der Vertrauten Karls also in der großen Politik, in seiner Bedeutung auch gekennzeichnet durch jene Anziehungskraft, die (nach dem Verbrüderungsbuche) sein Reichenau auf fremde Prälaten ausübte; und bei jedem berichtet (um 1500) Gall Öhems Klosterchronik von Bücherschätzen, die sie mit sich brachten. Den Gipfel seines Daseins aber sollte Waldo 806 mit seiner Berufung nach St. Denis, dem höchsten Kloster des Reiches, der Grabstätte der merovingischen und karolingischen Ahnen, ersteigen, zu Karls Gewissensrat bestellt, aber auch zur Zügelung einer unbotmäßigen und verweltlichten Mönchschaft, deren dann doch selbst dieser Hochfliegende und Starke nicht Herr wurde.

Es fragt sich, ob wir nicht wegen Waldos langer Abwesenheiten vielmehr seinen Stellvertreter und Nachfolger Heito (806—23) als Scholarchen zu nennen hätten, der noch unter Abtbischof Johannes (760—82) als fünfjähriger Oblatus ins Kloster gekommen war. Auch seine Lehrerzeit könnten wir dann begrenzt denken: er war nach den mit aller Hingabe durchgeführten verwickelten Untersuchungen Mundings (S. 76 ff., vgl. auch Beyerle S. 361 ff.) schon 802 Bischof von Basel. Wir haben von ihm ein goldstrotzendes Bild in Walahfrids Versbearbeitung von Heitos eigener prosaischer Erzählung der Fegefeuer- und Höllenvision, die er dem sterbenden Mönche und Jugendfreunde Wetti in den Mund legt (824), die aber wohl mehr sein eigenes Werk war (*K. Künste* bei Beyerle S. 704, und Beyerle selbst S. 90 mit Anm. 47), und die Verse, die auf das Schulamt zu beziehen wären (MGh., *Poetae Lat.* II. 305, V. 53 ff.), lauten so:

<sup>10)</sup> Das Folgende ist, wo nicht die alten Quellen angeführt werden, eine abermalige Kompilation nach den bei Beyerle, *Kultur der Reichenau*, sich mannigfach überschneidenden, mehr oder weniger kritischen und so der Kritik desto leichter Handhaben bietenden Abhandlungen. Ich rechne dazu auch *E. Munding*, *Abt-Bischof Waldo*, Beuron 1924. Man glaubt sich doch manchmal wie bei Fra Angelico vor einem Gedränge von Heiligenscheinen auf Goldgrund. Was aber allen hier in Betracht kommenden Verfassern zu fehlen scheint, ist das Verständnis für das Deutsche — mit Ausnahme des nachträglich eingesprungenen Behüters der Augiensens, *Th. Längin* (*Altalem. Sprachquellen aus der Reichenau* bei Beyerle S. 684 ff.), dem wir besonders die Festlegung des Georgsliedes und anschauliche Bilder der alten Glossare verdanken.

*Cuius ad ingenium nullus mihi sermo redundat  
narrandum, quoniam specialis in orbe refulsit  
55 doctor, in incultis iaciens sacra semina sulcis,  
largus in auxilio, vita probus, aptus amori,  
iustus in arbitrio, arte sagax, perfectior actu:  
quid moror ista canens, cum possim iure fateri  
me nescire alium, qui compensetur, ad istum.*

Es klingt höher und schöner, als was man sonst von Lehrerfähigkeiten und -leistungen hört. Die Begrenzung gegenüber der Karlischen Zeit liegt freilich schon in dem Umwerten Wettis, das er den neuen Reformen gemäß in die einleitende Prosa einfließen läßt (Poetae II. 267. 4): *Hic in sanctae conversationis eruditione proficiens vitam quidem monasticam, ut in fine claruit, mediocriter duxit, studio autem discendi scientiam divinarum necnon et liberalium disciplinarum prae ceteris tunc temporis circa manentibus est consecutus.*

Heito ist der Staatsmann, den Karl im Jahre 811 für die höchst gefährvolle und widerwärtige Gesandtschaftsreise an den eifersüchtigen Kaiserhof von Konstantinopel auswählte: da mag er sich dann noch mit allen byzantinischen Wassern gewaschen haben. So verstehe ich ihn auch in seinem für uns weit bedeutsameren Werke, den sog. Murbacher, in Wahrheit Reichenauer Statuten von 816 und sehe ihn alsbald in weit wärmerem Lichte.

Die Reformpläne Benedikts von Aniane, des Aquitaniers, die an Stelle des Karlischen Humanismus angelsächsischer Herkunft wieder das eigentliche Mönchsleben, die alte Weltflucht und Strenge setzen wollten, hatten zur Gründung des Musterklosters Inden, dicht unter den Augen und dem Geiste Kaiser Ludwigs geführt, und im Sommer 816 berieten die im benachbarten Aachen versammelten Äbte des Reiches die Reform, die dann im Capitulare monasticum vom 10. Juli 817 (Boretius, MGH., Capitularia I Nr. 170 S. 343) Gesetz wurde.

Was uns daran vor allem betrifft: die Laienschule wird aus der Klausur verlegt, von Wissenschaft hören wir nichts mehr, die Muttersprache hat dem Latein zu weichen; die Bemühungen Karls, durch Verdeutschung der gottesdienstlichen und anderer kirchlicher Texte die Laienwelt zu verchristlichen und zu heben, sind dem Tode geweiht.

Aber Heito weiß sich und das Seine außerordentlich klug zu verteidigen. Er sagt in der Vorrede zu den „Statuten“ (Ausgabe B. Albers, Consuetudines monasticae III, Montecassino 1907, S. 79), daß er den Brüdern nun (vor Juni 817) schriftlich ins Gedächtnis zurückrufen wolle, was er ihnen nach seiner Rückkehr von den Aachener Verhandlungen (Herbst 816) berichtet habe, indem er bei den einzelnen Paragraphen wiederhole, was er an ihnen als möglicherweise oder sicher vorteilhaft erfunden habe. Denn manches sei dort nach Maßgabe der Regel, manches aber nach Brauch und Gewohnheit vorgebracht, und wenn diese Gewohnheit nicht irgendwie sündhaft sei, so werde sie ohne Tadel wie ein Gesetz der Regel beibehalten werden können!

Und so verteidigt denn Heito sich und seine Mönche mit verschobener Adresse nicht vor den Brüdern, sondern vor dem werdenden Reichsgesetz, indem er grundsätzlich zustimmend, ja gehorsam scheint, selbstbewußt, auf die Regel und unangreifbare äbtliche Grundvollmacht gestützt, durch Neue-

rung anderer nicht gebunden, vieles offen lassend, Zwischenzustände anbahnend, doch meist das Alte.

Gerade dies gilt in der Frage der äußeren Schule, des Herzpunktes der Volksbildungspläne Karls: Heito meint (§ 20): die Synode habe über die Annahme von Priestern und Schülern noch nichts geboten, es bleibe also bei dem alten Brauch, bis eine besondere Anordnung ergehe.

Auch das unvernünftige Auswendiglernen der Regel ist hier abgebogen. Das neue Kapitular verlangt es (§ 2) von allen Mönchen, „die es können“: Heito hat ein Verzeichnis von 36, die die ganze Regel, eine zweite Schar, die nur 10 von ihm bestimmte Kapitel lernen, die übrigen sollen wenigstens dem Vorlesen des Textes folgen und danach handeln.

Als letzte Paragraphen des Kapitulars führt Heito (S. 90 mit andrer Zählung) die Verbote an, Frauen zu küssen und Mönche vor den Augen anderer zu prügeln — *istiusmodi usus apud nos nunquam fuit, nec domino adiuvante inantea erit* fügt er unwirsch und stolz hinzu — dann bricht er ab: es ist noch einiges über den Brauch der Mönchsschule zu sagen, nach deren Beispielen wir unterrichtet werden sollen. Und es folgen Mitteilungen über das Stillschweigen, Demutbezeugen und anderes, und dann der Satz (S. 93): *Usum Latinitatis potius quam rusticitatis, qui inter eos scolastici sunt, sequuntur. In tali etiam confabulatione notitia scripturarum aliquotiens magis quam lectione penetratur, et dictandi usus discitur, et ad discendum sensus acuitur.*

Die gelehrten Schulherren von Inden haben also das Latein aus der *lectio* des Textes auch in die *confabulatio*, die gemeinsame Besprechung des Textes verpflanzt, in der die *rusticitas*, das Deutsche, noch galt, und Heito sieht die Vorteile davon ein. Er spricht meisterlich eine Sprache, die nichts scharf ausdrückt und festlegt, die sich an die Mönche wendet und die Indener Herren meint und von ihnen als grundsätzlicher Gehorsam verstanden werden konnte, die aber die Entscheidung schon enthält, weil sie Verständnis für das Neue zeigt und keine Gegenvorschläge bringt. Es ist das böse Zurückweichen auf die lateinische Unterrichtssprache, und der zwischenvölkische Gesandte Heito, der so undurchsichtig sein kann, verrät doch seine Stellungnahme, indem er sein Deutsch nicht mit dem kaiserlichen *theodisc*, sondern als *rusticitas* bezeichnet.

Diese *confabulatio* zur *lectio* aber (etwa der Benediktinerregel: vgl. S. 63) scheint mir den höchsten und letzten Schulzweck der Interlinearversion aufzudecken, die Unterrichtsform, zu der sie sich vom Glossieren her emporgedient hat, und ihre Entwicklung zu wirklichem Übersetzen hätte die *confabulatio* in der *lectio* untergehen lassen: die Schüler mußten lernen, gemeinsam und mit Hilfe des Lehrers aus Wortschlüssen, Vokabeln, aus Wortanfängen Satzbeziehungen zu erschließen und so, echt grammatisch, zu dem Gesamtsinn und seiner Beherrschung emporzusteigen.

Wer sollte da nach Heitos Stellungnahme noch eine Interlinearversion beginnen oder beginnen lassen?

Daß aber die Schule schon vorher diese Richtung genommen habe, könnte man vielleicht auch anderweit folgern. Denn die „Statuten“ schließen mit dem Satze: „Inzwischen sollen einer oder zwei bestimmt werden, in irgendeins dieser Klöster zu gehen und ihre Lebensweise erkunden, und uns so in allen Fragen, in denen wir vielleicht schwanken, sicher machen, die auch

denen ein gutes Beispiel sind, zu denen sie kommen und uns den Weizen ohne Spreu zur Bewahrung in unsre Scheuern bringen.“

Eine selbstbewußt-staatsmännische Antwort! Entsandt wurden nach Inden die beiden Mönche Crimolt und Tatto, Schüler der Reichenau wie Heito und Wetti, und zu Heitos Auftrag bekamen sie noch den Wunsch Reginberts, des Bibliothekars, mit, eine Abschrift jenes Normalemplars der Benediktinerregel zu besorgen, das Karl sich einst in Montecassino erbeten hatte. Die Briefe der Gesandten an Heito und Reginbert sind mit der gewünschten Regelabschrift im Sangallensis 914 auf uns gekommen. Der an Heito, ohne Unterschrift der Absender, zählt zwölf Abweichungen des Indener Brauchs von dem heimischen auf und empfiehlt, weicher als Heito, sie „inzwischen“, d. h. vor Einbruch der allgemein angeordneten Visitationen, auszugleichen, aber es ist fast nur von mönchischem Brauchtum die Rede (Beyerle S. 281 ff.), kleinlich neben dem, was Heito bedenkt.

Das sind zugleich, wenn wir noch den neuen, 823 gewählten Abt Erlebold hinzunehmen, die Lehrer unter Waldos und Heitos Herrschaft, und die Namensträger hängen gutenteils als Lehrer und Schüler zusammen: Heito mit Reginbert und Erlebold, Reginbert mit Crimolt und Tatto, Tatto und Wetti (Schulvorsteher noch unter Erlebold) mit Walahfrid. Die Schule scheint sich also in ihren eigenen Schülern fortzupflanzen, und Walahfrids Verse beleben dies Bild durch Züge wechselseitiger Liebe. Ihm haben wir auch die Nachricht zu verdanken, daß Heito doch dieses Aussichselbtleben durchbricht, indem er Wetti und Erlebold zu einem berühmten Schotten in die Lehre schickt, vielleicht zu dem an der Aachener Hofschule wirkenden Clemens (Walahfrids *Visio Vettini*, V. 123 ff., MGH., Poetae Lat. II. 308; A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II<sup>3</sup>, Leipzig 1912, S. 634<sup>1</sup>).

Welcher Art die Leistungen der Einzelnen waren, wer etwa sich mit Übersetzen ins Deutsche abgegeben, jene erspähte Schule ins Leben gerufen habe, hören wir nicht. Das Höchste ist da jenes Lob der Gelehrsamkeit Wettis, das Heito in der Vorrede seiner Prosa-Visio wegen mäßiger mönchischer Qualitäten nicht zu laut werden lassen kann (S. 67). Was wir von eigener Leistung sehen können, sind nur die Handschriften Reginberts und seiner Schüler Crimolt und Tatto. Zuerst jener erstaunliche Regeltext des Sangallensis 914 (Abbildung bei Beyerle S. 266), der durch Schönheit und Sauberkeit schon wie zu einer Feier stimmen mußte, an Darstellung philologischer Kritik nicht seinesgleichen hatte: eine plötzliche Übertragung alexandrinischer Grammatikerkunst zu den deutschen Barbaren, die dann, kühner geworden, nur in Lupus von Ferrières noch einmal auftaucht: der Brief hebt die buchstäbliche Treue der Abschrift hervor, sogar das alte Unlatein wird auf Reginberts Wunsch (trotz der Heiligkeit des Inhalts!) festgehalten, und nur am Rande, im „textkritischen Apparat“, erscheinen mit Doppelpunkten und (bei Lücken) mit dem alten Obelos (÷) auf den Text bezogen, die aus Hss. der *magistri moderni* gezogenen Verbesserungen und Lückenfüllsel. So möge nun der Empfänger zwischen der echten und der modernen Überlieferung wählen! Es ist schwer, mit wenigen Worten zu sagen, welche Durchschauung des Absolut-Geschichtlichen sich plötzlich damit ankündigt.

Was wir hier sehen, ist ja aber an sich schon der Erfolg einer besonderen Schulung, die im Schreiben seinen Inhalt und Sinn ergreifen lehrt. Wie ein solcher Erfolg erwächst, erkennt man (nach den Abbildungen und Be-

sprechungen von Preisendanz bei Beyerle S. 657 ff.) in vielen Handschriften, die Reginberts zierlich-sichere Feder mitschreibend oder verbessernd oder in beigebrachten Lesarten, Anmerkungen, *Incipit* und *Explicit* zeigen, auch in den angeführten und noch anderen kritischen Zeichen. Vielleicht ist er auch an der Aldhelm-Hs. Aug. LXXXV tätig gewesen (Preisendanz S. 666 f.). Man glaubt ferner die Hände Crimolts und Tattos herausheben zu können, aber Namen stellen sich nicht ein außer einem Subdiakon Lambertus (in der Unterschrift des Aug. CCXXXVIII [S. 672]). (Auch Kerhart und Hiltipolt [Preisendanz S. 659] würden nach der Mönchsliste wohl erst unter Abt Ruadho [871—88] gleichzeitig Mitglieder des Konvents gewesen sein können.) Aber welche Ergänzung zu der Arbeit Bischofs über die Hss. Baierns wäre von einer Verfolgung der Hand Reginberts durch alle Bibliotheken zu erwarten, wie sie Preisendanz sich vorstellt! Freilich wohl keine Verknüpfung mehr mit Deutschem.

An äußeren Daten von Reginberts Leben haben wir als erstes den ältesten Reichenauer Bibliothekskatalog von *anno VIII. Hludovici imperatoris*, d. i. 821/22 (Lehmann S. 240 ff., oben S. 64). Daß aber Bücher- und Schreibsaal seine Lebensarbeit umschlossen, besagt noch besser die Überschrift jener Rechenschaftslegung aus den Jahren 835—40 (ebda. S. 258 ff.): *Incipit brevis librorum, quos ego Reginbertus, indignus monachus atque scriba in insula coenobio vocabulo Sindleoazes Avva sub dominatu Waldonis, Heitonis, Erlebaldi et Ruadhelmi abbatum eorum permissu de meo gradu scripsi aut scribere feci vel donatione amicorum suscepi*. Hier möchte jede Aussage einzeln bedacht sein. Es sind 42 Bände, aber der Abschluß fehlt. Erst im Jahre 847 starb Reginbert, der Bibliothekar der Reichenau.

Die älteste Profößliste der Reichenau aber zählt im Jahre 825 112 Mönche als Konvent des Abtes Erlebold. Davon kennen wir nach der Reihenfolge des Profößalters und so auch der Liste: Heito, Reginbert, Erlebold, Crimolt, Tatto; Wetli war schon tot.

Das schiene uns überall, auch z. B. in Freising oder Fulda, eine stattliche Zahl von Lehrern und Gelehrten. Hier aber bleiben 107 Namen übrig, über die wir gerade auf unsere Fragen nichts hören. Ihre Träger waren gewiß nicht alle stumpf und dumm; 36 konnten nach Heitos Einschätzung die Regel auswendig lernen — eine erschreckende Leistung —, und der Katalog von 821 verzeichnet *Psalteria L* neben *Libri sacramentorum LVIII*. Derselbe aber auch unser *De carminibus theodiscae volumen II*

Wer hatte dergleichen geschrieben? Reginbert nicht: wir kennen seine Handschrift, mindestens aus vielen Bildern (Preisendanz bei Beyerle S. 657 ff.).

Aber alles, was uns von der literarischen Arbeit jener fünf Männer kenntlich wurde, kam ja erst nach der Aachener Versammlung ans Licht, und in deren Jahr, 816, fiel noch das weiche Zurückschieben des Deutschen in Heitos „Statuten“, das uns den Tod der Interlinearversion zu bedeuten schien. Die untere Zeitgrenze des von Karl heraufgeführten Schrifttums, die ich einst nach der Hs. des alemanischen Psalters auch aus paläographischen Gründen auf 817 legte, rückt noch um ein Jahr hinauf, und wenn ich (Beitr. 52 (1928) 147 f.) beklagte, daß die Mönchslisten von Reichenau nicht den von ihnen erhofften Gewinn für die Einordnung seiner literarischen Denkmäler abwürfen, weil die vor dem Neubau des Listenwesens abrechnen, so sehen wir jetzt vielleicht die Gründe besser. Eben die Verbrüderung der Klöster zu

gegenseitiger Gebetshilfe ist ja ein Teil der Reformation des zweiten Benedikt und Kaiser Ludwigs (*Rothenhäusler* bei Beyerle S. 291 ff.), indem sie nun gleichermaßen über das ganze Reich, auch zu den Klöstern der Romanen ausgreift. Abt Erlebold ist es, der jetzt mit der Liste seines Konvents wie zur ersten Hundertjahrfeier des Klosters der alten Einrichtung neuen Grund legt und den Anfang macht zu der ungeheuren Sammlung der an 40 000 Namen des Reichenauer Verbrüderungsbuches. Sie zeigt bis ins 10. Jahrhundert hinein eine außerordentlich strenge lautliche Gleichmäßigkeit der Schreibung in den heimischen Namen, so daß man die sprachliche Entwicklung von 825 zu etwa 850, 880 und 935 aus den einzelnen Listen ablesen kann. Es ist der philologische Geist, den wir von Reginbert her kennen und der in jenen gemeinsamen Übungen in der Schreibstube erwachsen und weitergegeben sein mag. Er war demgemäß dem Latein und seiner *ars grammatica* zugewandt, den *variae lectiones* der Hss., aber nicht dem Deutschen: nirgends wenigstens spricht Preisendanz, der Herold Reginberts, in seinem Beitrag (s. o. S. 70) von einem deutschen Worte (oder zeigt eins auf den zahlreichen Abbildungen) in den Hss. und Eintragungen aller Art oder bei seinen Schreibgenossen und Schülern. Ob der Interlinearversionsbetrieb daneben bestand, Neues hervorbrachte? Wir wissen es nicht, müssen es auch nicht glauben: er kann längst vor 816 gestockt haben: Reginbert schrieb schon 806, unter Waldo (S. 70), und seine Katalogbezeichnung *carmina ad docendum Theodiscam linguam* gibt den ursprünglichen Zweck des Buches, wie wir meinen, falsch an (S. 91 ff. und S. 105!).

Aber die Erleboldliste von 825 kann ja nicht mehr alle Mönche enthalten, die zwischen 786 und 816 zu Waldos und Heitos Konventen gehörten. So vergleichen wir die gleichzeitig neu angelegte Liste der *Nomina defunctorum fratrum insolanensium*, soweit sie seit 782 gestorben sind (Beitr. 52 (1928) 135 f. und 142 ff.): sie ergibt wiederum nur Wetti 1391, denn Tatto I. 104 ist nicht der Lehrer, der erst 839 als Abt von Kempten starb, und ähnlich führt Reginbert I 127a in die Irre, vgl. auch Beitr. 51 (1927) 212). Sechs alte Namen, die nicht mehr in die Erleboldliste hineinreichen, sind mit der an den Abt Waldo gerichteten feierlichen Bitte um Aufnahme (der *petitio*) durch einen Einschub mitten in die Profestliste des 10. Jh.s bewahrt (Beyerle S. 286 ff., 1137 f.) und geben so einigen von den *Nomina defunctorum* noch einmal ein spätes Leben — aber keine Inhalte für uns. Ebensowenig die hie und dort eingetragenen Schreibernamen: der erste Teil des Aug. CCXVII, von Holder ins 9./10., von Steinmeyer ins 10. Jh. gewiesen, von Preisendanz mit Nr. 406/7 des Katalogs von 821/22 gleichgesetzt (Beitr. 51 (1927) 212) müßte spätestens der Mitte des 8. Jh.s angehört haben, wenn der Adalbert, Nr. 14 der Totenliste, der Schreiber gewesen sein sollte; dagegen könnte die Federprobe *Erhart rat rat hart Uuipreht a magna malitia* den Erhart in Nr. 225 der Erleboldliste bieten und die Vermutung von Preisendanz bestätigen, indessen *Uuipreht* Nr. 77 der *defuncti* sein müßte, wenn er überhaupt Reichenauer Mönch war. (Die Zahlen der Listen nach Beyerle S. 1160 ff.)

Ein rechter Trost ist uns da der Klosterchronist Gall Öhem, der aus der Zeit Waldos berichtet, daß Uadilleoz, ein Bruder Heitos und Oblatus von Reichenau, in St. Martin (zu Tours) Profest getan habe: *hat denocht umb das end sinen lebens durch sinen brüder Nunonem in dises closter Owe ainen grossen und sweren knollen silbers gesant, darus Waldo den altar und andre gezierd darzü dienende berait und uffrust; ouch sant er in die Ow vil bücher,*

*dero namen, den layen unverstentlich zû lesen, kain kurtzwil brächte[n], hierumb verhalt ich sy ze schriben* (Lehmann S. 236. 13).

Dies Senden von Büchern nicht (wie die gottesdienstlichen) gängigen, leicht zu nennenden Inhalts bedeutet eine Verknüpfung der Reichenau mit Tours, wo Alkuin seit 796 die Schule leitete, und mit Karls Bemühen um das kirchliche Deutsch. Ein gleichlaufendes Zeugnis würde es sein, wenn wirklich Clemens der berühmte Schotte war, zu dem Erlebald von Heito in die Lehre gesandt wurde (S. 69). So würde sich auch ein vorhandener großer Rahmen zu füllen beginnen.

Denn wenn Waldo endlich im Jahre 801 aus Italien heimkehrte zu seiner Reichenau und 806 nach St. Denis und zur Person des Kaisers gezogen wurde, so liegt dazwischen die hohe Zeit der Vermittlung der Deutsch-Aufträge, die sich aus dem Kapitular von 802 ergaben (der deutschen Exhortatio, Beichte, Lex Salica u. a.: *Merker-Stammler*, Reallex. d. deutschen Lit.-Gesch. I, Berlin 1925/26, S. 26 f.). Ich verstehe 802 (wie Beitr. 69 (1947) 384) als oberes Grenzjahr für die Fassung B; \*B, auch \*\*B konnten dem Kaiser wie dem Abt als aufmunternde Anzahlung erscheinen, namentlich wenn beide keine rechte Vorstellung von deren Mangelhaftigkeit hatten. Wenn aber Waldo diesen Auftrag nach Reichenau brachte und seine Verwirklichung betrieb, so könnte auch der Ruf nach St. Denis erklären, daß die Arbeit stockte und unvollendet blieb: das Auge des Herrn ruhte nicht mehr auf ihr, 806 wäre das untere Grenzjahr, um so mehr als sie nie eine Verdeutschung im Sinne Karls geworden wäre, nach den Isidortexten seinen Ansprüchen an Übersetzungen nicht von fern hätte genügen können.

Wir wenden uns, um weitere feste Punkte für die Ansetzung des Reimgebetes zu gewinnen, an die übrigen Interlinearversionen, zuerst die der *Hymnen* (H). Aber auch hier ist die Überlieferung zwiespältig, freilich anders zwiespältig als bei B, und man hat schon lange in Ha und Hb geschieden.

Wir entnehmen erst ein paar sprachliche Stichproben (Ausgabe Sievers S. 11 ff.; B. *Schindling*, Die Murbacher Glossen, Straßburg 1908, S. 153 ff.). Ha hat für das alte *th* im Anlaut neben regelmäßigem *d* nur ein *dh*, Hb bei rund  $\frac{1}{5}$  des Umfangs 95 *th*, 8 *dh* und 8 *d*; auslautend in Ha nur *d*, in Hb außer *d* noch 3 *th*; der Vokal der Vorsilbe *ga* ist in Ha 134mal *a* und 8mal *i*, in Hb 2mal *a*, 27mal *i* und 14mal *e*.

Man könnte sagen: es ist wie in B: die Lautgestalt wechselt mit den Schreibern nach den Pergamentlagen. Indessen gibt es in H nicht den entsprechenden Wechsel von Verlieren und Festhalten des anlautenden *h* vor Konsonanten: es fehlt ganz, und andererseits ist in Reichenau der Wechsel von anlautendem *d* mit dem abgestorbenen *th* nicht mehr zu glauben. Vielmehr handelt es sich bei den Wechseln um ein mehr oberdeutsch, reichenauisch gebliebenes Ha und ein mehr fränkisch, murbachisch gewordenes Hb.

Daß aber der reichenauische Lautstand der ursprüngliche war, beweist zum Überfluß die Probe des Diphthongs *iu*: er ist vor Gutturalen (außer *hi*) und Labialen nirgends zu *eo*, *io* gebrochen. Auch das gänzliche Fehlen des anlautenden *h* vor Konsonanten kann damals nur im Fehlen auf der alemannischen Vorstufe beruhen. Das Widersprüchliche in den beiden Teilen von H, in unsern Beispielen also das anlautende *dh* statt *d*, die *i* statt *a* des Präfixes in Ha, in Hb die *d* statt *th*, die *a* statt *e* oder *i* des Präfixes, beruhte dort auf Einfluß des murbachischen Schreibers, hier auf Einfluß der reichenauischen Vorlage.

Obendrein können wir das Murbachische an den Juniusglossen Jc nachprüfen (Schindling S. 150 ff.), die mit Hb derselben Hand zuzusprechen sind, und zwar vor allem an den nachgetragenen Glossen zur Benediktinerregel. Denn die waren (Beitr. 69. 382) schon auf einer Zwischenstufe \*Jc aus der alten Regelglossierung \*\*916 entnommen, die ihrerseits Vorstufe der Interlinearversion \*916 und in Reichenau entstanden war (S 50).

Ein hübsches Beispiel: „durch“ heißt in Ha und B, also alemannisch *duruh*, in Jc *thurah*, Hb hat 7 *thurah* und 2 *thuruh*, d. h. *thurah* ist murbachisch, wie auch der verdeutschte Isidor zeigt, und die beiden *thuruh* von Hb sind Reste der alemannischen, reichenauischen Urfassung von H. Entsprechendes ergibt sich bei den Vorsilbenvokalen, auch bei dem schon herangezogenen *ga*, denn wiewohl da *a* und *i* gruppenweis die Herrschaft wechseln, so sind seine *a* doch ganz alemannisch, wenn sie in den Regelglossen von Jc auftreten. Von den reichenauischen *d* des Anlauts hat man dagegen dort keins mehr, es gibt nur noch *th*, dem beharrsam fränkischen Konsonantismus entsprechend.

Daß von Jc solche Änderungen zu erwarten sind, wissen wir von den Glossen her, die aus der alten Sammelhandschrift der Isidorsippe herausgeschnitten sind: da galt zwar auch der *i*-Vokal im Präfix *ga*, aber ihre mißverständliche Sonderschreibung *chi* hat dem gewöhnlichen *ki* weichen müssen, desgl. das *dh* dem *th*, das alte *ō* dem *uo*, das ja auch im Isidortexte sonst die Regel ist, und *h* im Anlaut vor Konsonanz ist gefallen: es trennt uns eben doch schon eine größere Zeitspanne von den alten Übersetzungen. Daher auch die Spuren des vordringenden Alemannischen der umgebenden Landschaft, in dem die Sprache der Klosterkolonie Murbach aufgehen mußte (Beitr. 69. 367 ff.).

Hier wie in B (vgl. auch \*Ps und B: ebda. 375 ff., 398 ff.) sind uns also Vorstufen dadurch gegeben, daß die erhaltenen Abschriften aus den Ungleichheiten ihrer Teile auf diese Vorstufen schließen lassen. Aber bei B war es \*916, die Ausarbeitung angesammelter Glossen durch mehrere Beauftragte, mit dem Nebeneinander gleichzeitiger lautlich verschiedener Bearbeitungen, bei den Hymnen allem Anschein nach das ursprüngliche Werk eines Einzelnen ohne Glossenvorarbeit, das von dem Abschreiber des ersten Teils treuer, heimatechter, von dem des zweiten ungetreuer, sprachlich stärker verfärbt wiedergegeben ist: zum zeitlichen wie zum örtlichen Festlegen brauchen wir den ersten Teil (Ha), der zweite (Hb) dient mehr zum Nachprüfen.

Aber der Versuch, das Zeitverhältnis von H zu B nach der Lautgestalt zu ergründen, scheint kein klares Ergebnis zu bringen.

Das vor Konsonanz anlautende *h* fehlte in H bereits ganz, in B wechselt Bleiben und Fehlen mit den Bearbeitern (Steinmeyer, Sprachd. S. 284 ff.; Verf., Beitr. 69. 372). Also ist H jünger? Aber andererseits wechseln in B auch *ga*- und *gi*-, *za*- und *zi*- mit den Bearbeitern, während in Ha fast durchaus *ga*- und *za*- erhalten sind. Also ist H älter? Auch sonst ist B im Vokalismus schon weiter (in *ea* > *ia*, *eo* > *io*). Und dennoch erscheint von S. 48 der Hs. an, doch wohl nach den festgewordenen *Theo*-Namen, in *theo* und Ableitungen davon das *th*, während sonst im Anlaut *d* gilt, auch überall in H. Man sieht noch einmal, wie wenig damals in Reichenau die Schreibung für die Laute hergeben muß.

Dagegen scheint der Fortschritt der Übersetzungskunst von B zu H eindeutig. Der Vergleich der Verdeutschungen zusammengesetzter Verbalformen, der,

wenn auch nur ein einzelner, so doch am ehesten ein objektiver Maßstab ist, ergibt die Reihenfolge B H (U. Daab S. 31 ff.). Aber er nimmt B als Einheit, und B ist vielgestaltig. So müßte man die Leistung des besten Arbeiters an \*B mit der von H vergleichen, wenn man das Ergebnis auf feste Füße stellen will. Dieser beste Arbeiter ist in manchem Betracht der erste, der gleich mit den ersten drei Lagen der Hs. begann (Beitr. 69. 374). Er ist es auch in der schwierigen Wiedergabe passivischer Verbalformen: die Mitarbeiter verknüpfen das Partizip im Präsens wie im Perfektum mit „sein“, „ich bin geliebt“ gibt also ohne Unterscheidung *amor* wie *amatus sum* wieder; der erste Bearbeiter braucht (S. 25 der Hs.) aber im Präsens schon einmal „werden“ in *exigitur uuiridit ersvahhit*. Die Hymnen haben drei solche Ausnahmen. Für das Perfektum braucht B nur „sein“, die Hymnen daneben schon „werden“, aber zur Unterscheidung in der Vergangenheitsform, z. B. I.11 *soluti sunt inpuntan uurtun* „sind entbunden worden“. Der Fortschritt von H ginge dann auch über den besten Regelarbeiter hinweg.

Es bleibt dabei nach allem die Möglichkeit, daß beide Arbeiten gleichzeitig anliefen, H aber dem besten Übersetzer zu verdanken ist.

Ich möchte nicht behaupten, daß solche Ergebnisse sehr überzeugend sind. Man könnte sie auswischen durch die Annahme, daß H besonders begabt gewesen sei — wie nachmals Walahfrid unter den Lateindichtern der Reichenau — oder daß er sich vielleicht auf die Übersetzung jener Verbalformen besonders eingestellt habe.

Dann bliebe nur Datierung von außen her möglich, und die ist meines Wissens überhaupt noch nicht versucht.

H erweist sich als ein altbenediktinisches Hymnar, und soweit die Überschrift *Incipiunt hymni canend(i) per circulum anni* noch undeutlich ist, wird sie erklärt durch die der Rheinauer Schwester-Überlieferung *Incipiunt hymni sancti Ambrosii quos Sanctus Benedictus in diversas horas canendos ordinavit*. Das entspricht auch den Bezeichnungen in der Benediktinerregel (Kap. 8—19): *Ambrosianum, hymnus eiusdem horae, unius cuiusque horae, hymni earundem horarum* (W. Bulst, ZfdA. 80 (1943) 157 ff., ebenda eine Tafel der Verteilung der Hymnen auf die Horen).

Eine erste amtliche Beziehung auf solche Hymnen scheinen die von Boretius (S. 109) so genannten *Capitula de examinandis ecclesiasticis* (Nr. 38) zu ergeben. Sie sind von einem ungenannten hohen Geistlichen (Erzbischof oder Bischof) *quamvis imperiti simus per provinciam istam*, also nicht lange nach Antritt des Amtes erlassen.

Ich datiere sie mit Pertz und Boretius<sup>11)</sup> durch Anschluß (des Schlußparagraphen 17) an die Aachener Synode, die im Herbst 801 begann und von der es in den *Annales Juvavenses maiores* zu 801 heißt: *Carolus imperator synodum examinationis clericorum fecit in Aquis palatio mense Novembrio* (Boretius S. 105).

Denn diese Bezeichnung wird gerechtfertigt durch die Überschrift von Nr. 116: *In palatio regis inventum habent, ut presbyteri non ordinentur, priusquam examinentur*. Und zwar handelt es sich hier um dieselbe Prüfung, die das auf 803 festgelegte kaiserliche *Capitulare missorum* (Nr. 40) in § 2

<sup>11)</sup> Ich habe auch die Darlegungen von W. Finsterwalder im *Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft* 58 (1938) 423 f. dankbar benutzt, aber nicht gefunden, worauf er die Datierung 1. Sept. 802 stützt. Vgl. A. Werminghoff, *MGH., Conc. II. I. 1.* 228 mit Anm. und Verf., Beitr. 69, 391 ff.

mit genau denselben, also wohl amtlichen oder Protokoll-Worten ausspricht: *Ut presbyteri non ordinentur, priusquam examinentur*. Das aber ist das Anliegen auch von Nr. 38: *Omnes ecclesiasticos de eorum eruditione et doctrina diligenter examinare*. Dazu kommt, daß ihr Sonderschluß § 17 (*Deinde omnino monachis Dei verbo praeceptum est, et) Domini nostri omniumque optimatum suorum iussum atque decretum est, ut nullus monachus secularibus negotiis amplius occupetur quam in synodo Calcidonensi decretum est* (= can. 4) den Inhalt der §§ 17 f. (*Monachi . . . seculare negotium nullatenus usurpent . . .*) des *Capitulare missorum* von 802 (Nr. 33) zusammengefaßt wiedergibt.

Also erhielt auch ihr § 2 als obere Zeitgrenze das Jahr 802: (*Examinandum, qualiterque presbyteri . . . cursum suum sive diurnum vel nocturnum adimplere secundum Romanum usum prevaleant*. (Über den *Romanus usus* vgl. J. Moser, *Gesch. der deutschen Musik*,<sup>3</sup> Stuttgart 1923, S. 74 ff., 82 ff. und § 80 der *Admonitio generalis* von 789 mit Anm., Boretius S. 615.)

Diese doppelte Beziehung findet sich auch noch in den *Capitula ecclesiastica* des Bischofs Heito von Basel (Boretius Nr. 177 § 24) wieder: *ut horas canonicas tam nocturnas quam diurnas nullatenus pretermittant; quia sicut Romana psallit ecclesia, ita omnibus eiusdem propositi viam tendentibus faciendum est*.

Diese ‚Baseler Kapitel‘ sind allein durch das Bischofstum Heitos zeitlich begrenzt. Daß es aber erst 807 begonnen habe (Boretius S. 362), ist nicht mehr zu glauben (s. o. S. 66): Heito ist zuerst 802 als Bischof genannt.

Damit kommen wir auf das errechnete obere Grenzzjahr der *Capitula de examinandis ecclesiasticis* (Nr. 38), die (in § 2) Prüfung im täglichen und nächtlichen Horengesang anordneten wie Heitos *Capitula* (§ 24).

Ist das zufällig? Ich wage die Vermutung, daß jener fremde Bischof, der 802 sein Amt antrat und nun die Geistlichkeit prüfen sollte, der Reichenauer Heito war. Das Ergebnis dieser Prüfung wären dann die Baseler Kapitel gewesen: daß Waldo, wenn er Bischof von Pavia und Abt von Reichenau war, nicht zugleich das Bistum Basel hinlänglich verwalten konnte, ist leicht zu verstehen, und das mag auch der Grund gewesen sein, ihn von dem Amte zu entbinden, obwohl er gleichzeitig Pavia aufgab.

Dazu paßt der drohende und dann lockende Klang gleich des ersten Paragraphen (Boretius, S. 110. 1): *Primo, qualiter unusquisque aeclesiasticus, sive episcopus seu abbas vel presbyter omnesque canonici vel monachi suum habeant officium praeparatum, quidque neglectum quidve emendationi condignum, ut is qui bene noverit officium suum gratias exinde habeat et in melius semper proficere suadeatur; qui autem neglegens aut desidiosus inde fit, condigna satisfactione usque ad emendationem congruam constringatur*. Und so wird auch aus der runden amtlichen Anordnung *presbyteri non ordinentur, priusquam examinentur* von Nr. 40 und 116 in Heitos „Kapiteln“ etwas Neues: *Ex quibus omnibus (discendis) si unum defuerit, sacerdotis nomen vix in eo constabit* (Nr. 177 § 6): es handelt sich nicht um Ordination neuer, sondern um etwaige Absetzung vorhandener Priester.

Noch deutlicher tritt dann in Walahfrids *Visio Wettini* (MGh., *Poetae lat.* II. 305) hervor, was Heito nach der Verwaltung Waldos in Basel zu bessern vorgefunden und wie er gebessert habe,

- 46 *Pastor ovile tuens, cuius pars magna profanis  
actibus insistens Christi de calle viavit.  
Provida quippe Dei talem sapientia patrem  
constituit, qui cuncta sacris sub legibus arcens*  
50 *rure tenus destructa novat, geminamque ruinam  
elevat inque Dei varium transmutat honorem,  
interiora medens atque exteriora reformans.*

Diese Statuten greifen im übrigen den Hauptinhalt der Nr. 117: *Haec sunt quae iussa sunt discere omnes ecclesiasticos* rasch in § 6 zusammen: *quae ipsis sacerdotibus necessaria sunt ad discendum*, und so werden sie wie die *Alia capitula sacerdotibus* des Bischofs Waldecaud von Lüttich (A. Werminghoff, Neues Archiv 27 (1902) 578 ff.) von frühestens 812 (Verf., Beitr. 69. 394 ff.) auch die damals kaum anzutreffende Forderung des Athanasianums von dort her haben, also (nach Nr. 40 und 116 datiert) frühestens 803 entstanden sein.

Läßt man die Annahme gelten, daß die Forderung, die Hymnen auswendig zu lernen, eine Interlinearversion habe herbeiführen können wie bei der Benediktinerregel die Forderung, daß Äbte und Mönche sie verstehen (Boretius Nr. 34 § 3, Nr. 35 § 33), so gibt Waldos alte Verbundenheit mit seinem einstigen Zögling und dann vieljährigen Vertreter Heito jede Gelegenheit, ein solches Werk in die Wege zu leiten, nach Muster von B, vielleicht sogar noch gleichzeitig und mit den Hilfsmitteln der Bibliothek, aber nun nicht mit Zusammenkitten alter Brocken und nicht (infolge des Drucks der kaiserlichen Erwartung) unter Mitarbeit anderer, sondern von Grund auf neu und möglichst besser. Er konnte die Arbeit dem besten Könner dieser Kunst geben, sie auch beaufsichtigen, und sie blieb eine Reichenauer Arbeit, selbst wenn sie für Basel bestimmt war. Aber dies alles konnte Heito ja ebenso, und wir müssen doch annehmen, daß er, der Schulleiter während der Abwesenheit Waldos, auch die Interlinearversionen betreute. Noch mehr: wenn wir ihn als Auftraggeber denken, gewinnen wir den Anschluß an das Kapitular 38 und die „Baseler Kapitel“: die Interlinearversion der Hymnen, vielleicht schon die Regelung des lateinischen Hymnengesangs gehörte zu den Reformen in dem verrotteten Bistum, die schon im Kapitular 38 angebahnt werden, und der Unterricht mit Hilfe der Verdeutschung konnte hier besonders wünschenswert sein. Demnach wäre 802 das obere Grenzjahr.

Das untere wäre 816, das Jahr von Inden. Aber es hat geringe Anziehungskraft, wenn das Vorgetragene richtig ist, und wir ziehen nicht ohne Not eine so kurze und einheitliche Arbeit in die Länge.

Zur Einkreisung unseres fast schon entschwundenen Reimgebets steht dann von Interlinearversionen nur noch die des Psalters zur Verfügung, und da kann ich mich nach den umständlichen Erörterungen in den Beiträgen (69. 389 ff.) kurz fassen.

Die Psalmen werden in den *Capitula de examinandis ecclesiasticis* (Boretius Nr. 38), die ich oben (S. 75) Heito und dem Jahre 802 zugeschrieben habe, zusammen mit den Hymnen gefordert: § 2 *Qualiterque presbiteri psalmos habeant, qualiterque cursum ... adimplere secundum Romanum usum prevaleant (examinandum est)*, ohne daß doch der Verfasser erkennen läßt, was er unter dem *habeant* verstehe. Erst in den Reichenauer Statuten erscheint in jener raschen Aufzählung des nach den *Iussa* (Nr. 117) Auswendigzuler-

nenden (S. 76) das nackte Wort *psalterium* zwischen *compotus*, *canon penitentialis* und *homiliae per circulum anni* (§ 6), aber ohne Entsprechung in den *Iussa*. So jung kann unsere Psalter-Interlinearversion nicht sein (Verf., Beitr. 69. 398 ff.). Die überlieferten Bruchstücke gehören zu einer wahrscheinlich Murbacher Hs., vielleicht der jüngsten und festlichsten der Interlinearversionen, und sind wohl nahe an das Indener Jahr heranzurücken. Der Urtext war reichenauisch und nach der Technik (Ü. Daab S. 29 ff.), aber auch weil er in \*B benutzt ist und auf eine „alte“ Fassung, nicht die Vulgata zurückgeht, älter als \*B. Die *Samanunga* (und Rb) sind so ausgiebig wie schulmäßig benutzt, und so wäre wieder 788 das obere Grenzjahr, aber ich wüßte vorderhand nicht, wie man zu einer genaueren Datierung als „zwischen 788 und 802“, d. h. die Zeit von \*B kommen könnte.

Und schließlich wieder unser Reimgebet.

Für die sprachliche Datierung erfuhren wir nur, daß gewisse Formen Gleichaltrigkeit mit \*B gestatteten (S. 80 f.). Auch die Übersetzungskunst gewährte nur unsichere Ergebnisse: es gab besonders viele Fehler, aber auch besondere Schwierigkeiten (S. 57 f., 81); jedenfalls steht H und selbst die Lukasglossierung höher (S. 61).

Wir versuchen nun, auch dieses Stück, als wäre es eine in jenes „Schulheft“ (S. 54) verflogene Einzelnummer aus den in Reginberts Katalogen (S. 64) verzeichneten Sammlungen, dem aufgespurten Reichenauer Schulbetrieb anzuschließen: man kann sich etwa ausmalen, das Ziel sei gewesen, ein besonders eindrucksvolles und bewundertes Kunstwerk und zunächst seine Worte zu vermitteln, damit es nicht nur überwältigender Klang bleibe (wie noch ich es S. 23 f. versucht habe), und könnte es selbstverständlich finden, daß auch der andächtigste Wille um so weiter zurückblieb, je schwerer die Forderungen waren.

Eine untere Zeitgrenze hätten wir an der Vorstufe des Reimgebets und des Clm 19410, die paläographisch in die Jahre 805—12 und die Schreibstube des Bischofs Atto von Freising fällt (S. 51 und Beitr. 69. 398), also einmal wirklich 816 und Inden als Zeitgrenze ausschließt. Aber nach oben hin fehlt der Abschluß, denn Benutzung der *Samanunga* läßt sich nicht nachweisen, und wenn wirklich *uuasanti* V. 2 und Anm. aus *Polleant uuasen* II. 308. 62 Rb entnommen sein sollte, so wäre es nach Rb, geschweige etwa \*Rb schwerlich zu datieren.

Wenn aber Uadilleoz, Heitos Bruder, Erlebald und Wetti Alkuins Schule in Tours besucht haben und Uadilleoz ausdrücklich bezeugt erhält, er habe zu Waldos Zeiten viele Bücher nach Reichenau gesandt (S. 71, Munding S. 43 f., vgl. Lehmann bei Beyerle S. 647), so bedeutet das die Verbindung nicht allein mit dem geistigen Mittelpunkt des Reiches, sondern auch mit allem, was an diesem Geiste angelsächsisch, insbesondere Alkuinisch und Aldhelmisch war: hier eröffnet sich neben dem fuldischen noch ein anderer Weg, auf dem das Reimgebet wie das Rätsel vom Vogel federlos nach Reichenau kommen konnte.

Das besagen auch noch heute die gebliebenen Reichenauer Bestände. Die einzelnen Hss. sind von Holder (in seinem ersten Bande) in der Reihenfolge ihrer Nummern besprochen (vgl. auch o. S. 32, 39 f. und 51): der Aug. LXXXV vom Anfang des 9. Jh.s enthält z. B. das große metrische Werk Aldhelms mitsamt den Rätseeln, CXC VII 9. Jh.s, als Einzelgedicht (sechs Hexameter)

Alkuins Schreiberverse *Nauta rudis pelagi ut saevis ereptus ab undis* (MGh., Poetae lat. I. 284) und CXXXV noch im 10. Jh. als Einzelgedicht unser „Sancte sator“ in der Fassung D, die \*\*E, der Vorlage der Interlinearversion (S. 56 f.), vermutlich nächst verwandt ist. Damit ist auch „Sancte sator“ \*\*E selbst als Einzeltext, wenn auch innerhalb einer Sammlung mit andern, gut bezeugt.

Alkuin wurde 796 Lehrer in Tours<sup>12)</sup>, und 806 endete Waldos Abtzeit in Reichenau. Zwischen 796 und 806 wäre also der „Sancte sator“ dorthin gelangt, wenn er den vorgeschlagenen Weg genommen hätte. Dann könnte man seine Verdeutschung vor B und H, d. h. zwischen 796 und 802 und selbst vor Ps ansetzen, und das bleibt auch möglich, wenn weder Uadilleoz noch Erlebold oder Wetti Träger waren.

Diese beiden Jahreszahlen treffen merkwürdig mit denen zusammen, die wir (S. 46 f.) für die Übernahme des „Fugol federleas“ errechnet haben, und wir nehmen das als eine Bestätigung.

Dann wäre die gesamte von der Glossierung losgelöste Interlinearversionstechnik auf wahrscheinlich weniger als ein Jahrzehnt beschränkt, und wir empfangen nochmals eine Erklärung des Mangels an deutlichen Fortschritten. Noch schärfer fast scheint die langumkämpfte örtliche Beschränkung der oberdeutschen Interlinearversion auf Reichenau, das sich ja in keinem einzigen Falle gleich durch die überliefernden Hss. zu erkennen gab, am wenigsten in unserm ganz umgedeuteten Reimgebet. Reichenau ist damit ein neuer Beweis dafür, daß ahd. Schriftwerke nicht in allen oder beliebigen Klöstern oder Stiftern entstanden sein können, auch nicht in allen schreibenden. Selbst Glossen sind lange an wenige bestimmte Klöster gebunden, und sie haben nur an dieser einen Stätte über gewisse Vorstufen zur Interlinearversion geführt. Aber auch hier, für Reichenau, ist sie nur eine Stufe (eine anderswo und besonders in Karls Bereich übersprungene) gewesen. Nach der Zeit Pirmins, die von dem westlichen Erbe zehrte, der Zeit der alemannischen Gesetze und der Nachbarschaft des frankenfeindlichen Walthariliedes bringen erst bairische Vorbilder einen Auftrieb des Glossenwesens, der zu den großen Wörterbüchern und zu den Interlinearversionen führt. Dann aber versumpft das Deutsche noch unter Heito, der doch, wie uns schien, gerade diese übungsbuchmäßigen Lehrübersetzungen betreut hat, kommt nicht zu deutsch zusammenhängenden Sätzen und fällt mit Aufgabe der deutschen *confabulatio* zu den lateinischen Texten hilflos der ersten Reform unter Ludwig dem Frommen zum Opfer, wie St. Gallen, das sich nun erst zu unvergleichlich höherem Aufstieg seiner Schule anschickt, der zweiten unter Kaiser Heinrich II. zum Opfer fiel.

Für unser Reichenau aber und seinen Walahfrid erwachsen, größtenteils aus dem Einflusse seines Lehrers Hraban, noch einmal neue Aufgaben, nun von sprachlicher Art, und die folgende Generation brachte doch auch deutsche Verse in den Klosterbereich.

Bedeutsam aber für den inneren Bau unserer ältesten deutschen Literaturgeschichte und seine Entschleierung scheint es mir, wenn wirklich die beiden

<sup>12)</sup> Schon in demselben Jahre dankt er den Murbachern für die Grüße, die sie ihm durch Odilleoz geschickt hätten; wir finden aber einen Odalleuz in der Murbacher Mönchsliste, die zu dem Gebetsverbrüderungsbuch von Reichenau beigesteuert ist, und zwar hinter einem Raginhardus, Reginhardus, der in den Murbacher Urkunden 303 von 789 und 307 von 792 erscheint (MGh., Epp. IV Nr. 117, ebd. Necrol. I S. 208, Kol. 169.4; *A. Socin*, Straßburger Studien I, Straßburg 1883, S. 203 f.); ich zweifle also, ob er und der Reichenauer eine Person gewesen sind.

hier gemarterten hohen angelsächsischen Kunstwerke, beide im 7. Jh. in König Aethilwalds engstem Kreise geboren, beide zu Anfang des 9. nach langen dämmerigen Wegen noch in alter Form an Karls Hofe wieder auftauchen und wenig später mit schweren Narben, das Reimgebet schlimm verdeutscht, das Rätsel schlimm verlateinert, in Reichenau abermals beisammen sind, nun unter lerneifrigen Epigonen: die Wege unserer ältesten Literatur sind doch wohl weder zahllos noch zufällig, und man darf versuchen, sie ausfindig zu machen wie die natürlichen Wanderpfade der Völker seit der Urzeit.